

Gewalt- und Schutzkonzept



Kath. Kindergarten St. Marien

Schützenstraße 20

83229 Aschau im Chiemgau

Tel: 08052 / 4923

Fax: 08052 / 958924

E-Mail: St-Marien.Aschau@kita.ebmuc.de

Inhalt

I. Präambel.....	4
1. Vorwort der Kindergartenleitung.....	4
2. Reichweite des Gewalt- und Schutzkonzepts.....	5
3. Erzieherhaltung - Erziehverhalten.....	5
4. Erarbeitungsfundament.....	6
II. Risikoanalyse.....	7
1. Risiko und Gefährdung einschätzen.....	7
2. Gefährdungsbeurteilung.....	7
2.1 Team und Personal.....	7
2.2 Räumliche Situation - innen und außen.....	9
2.3 Kinder.....	10
2.4 Familie - Eltern/Sorgeberechtigte.....	11
2.5 Externe Personen.....	12
III. Kinderrechte - Grundlagen.....	13
1. Wahrung der Kinderrechte.....	13
1.1 Kurze Zusammenfassung der Kinderrechte.....	14
1.2 Miteinbeziehung der Kinderrechte.....	14
2. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen.....	14
2.1 Trägerverpflichtung §45 SGB VIII.....	14
2.2 Rechtliche Verpflichtung für das Personal.....	16
2.3 Weitere rechtliche Bezüge und Grundlagen.....	16
3. Theoretische Grundlagen, Begriffserklärungen und Definitionen.....	18
IV. Prävention.....	22
1. Definition.....	22
2. Verantwortlichkeit.....	22
3. Prävention auf personeller Ebene.....	22
3.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren.....	22
3.2 Personalführung und Personalmanagement.....	23
4. Entwicklung eines Verhaltenskodex für das Team.....	24
5. Schutzvereinbarungen und Verhaltensregeln.....	24
6. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung.....	31
7. Fort- und Weiterbildung des Personals.....	32

8. Sexualpädagogische Erziehung.....	32
9. Prävention auf pädagogischer Ebene	32
9.1 Kinderschutz - Interaktion	32
9.2 Partizipation	33
9.3 Beschwerdekultur	34
V. Intervention	38
1. Definition und Ziel	38
2. Unterschiedliche Gefährdungsarten und wie wir ihnen begegnen	38
3. Aufgaben des pädagogischen Personals	39
4. Interventionsplan: Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt	40
5. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext.	41
6. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden.....	42
7. Einschätzung.....	44
VI. Rehabilitation und Qualitätssicherung.....	45
1. Langfristige Aufarbeitung	45
2. Qualitätsentwicklung - Qualitätssicherung.....	45
VII. Verpflichtungserklärung des Personals	48
VIII. Anlaufstellen und Hilfen	49
IX. Quellen und Literaturverzeichnis	52
X. Abschließende Gedanken	53
XI. Anhang	54

Trägerleitbild

Schutzkonzept



DAS MUSS GESCHEHEN, DAMIT NICHTS GESCHIEHT!

Schutzkonzepte in Kindertagesstätten des Katholischen Kita-Verbundes Chiemsee
In dem vorliegenden Konzept des Kindergartens handelt es sich um das Schutzkonzept mit Risikoanalyse und Verhaltenskodex für diese Einrichtung.

In unseren Kindergärten machen Kinder sehr früh in ihrem Leben prägende und schützende Erfahrungen.

Hier haben sie die Chance, sich als Teil einer Gemeinschaft zu erleben, in der die Bedürfnisse **aller** Bedeutung haben.

Dazu gehört auch, dass Mädchen und Jungen ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe bei sexuellen und/oder gewalttätigen Übergriffen haben.

Unser Personal trägt täglich dazu bei, Mädchen und Jungen in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Sie ermöglichen früh die Beteiligung von Kindern an Entscheidungen, ermutigen sie, ihre Wünsche und Beschwerden vorzubringen und fördern damit ganz maßgeblich das Kindeswohl.
Dies ist der beste Schutz vor Gewalt - auch vor sexueller Gewalt.

Wir wollen in unseren Kindergärten keinen Raum für Missbrauch zulassen.
Wir haben präventive Maßnahmen in einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten entwickelt, um nicht zum Tatort zu werden, sondern Handlungssicherheit im Fall einer notwendigen Intervention zu bieten.

Die Schutzkonzepte werden im Kita- Verbund Chiemsee gemäß gesetzlichen Bestimmungen der Kinderrechte und des Kinderschutzes erstellt.

Der Leitsatz für unsere Schutzkonzepte lautet:

„Die Würde des Kindes ist unantastbar“ und wird von uns unterschrieben.

Hierdurch schützen wir sowohl die Kinder und Jugendlichen als auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Simone Tewes
Verwaltungsleiterin Kita-Verbund Chiemsee

I. Präambel

1. Vorwort der Kindergartenleitung

Wir sind eine dreigruppige katholische Einrichtung für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Einschulung und setzen uns zusammen aus einer Krippen- bzw. Kleinkindgruppe mit max. 10 zweijährigen Kindern und zwei Kindergartengruppen mit jeweils 26 Kindern von 3-6 Jahren.

Das Thema Kinderschutz hat in den letzten Jahren, auch durch Vorfälle in kirchlichen Institutionen, an großer Bedeutung zugenommen.

Ernüchternde Fakten:

- ☹ *Die meisten Fälle von Übergriffen, Missbrauch und sexualisierter Gewalt geschehen in den Familien, aber auch außerhalb.*
- ☹ *19-25% der Mädchen und 5-8% der Jungen berichten über solche Erfahrungen. Die Dunkelziffer liegt weitaus höher.*
- ☹ *Zwei Drittel der betroffenen Kinder sind jünger als 12 Jahre, ein Drittel der Fälle geschieht vor dem 10. Lebensjahr.*
- ☹ *Ein Drittel der Täter ist jünger als 21 Jahre.*
- ☹ *Missbrauch geschieht in allen sozialen Schichten gleich häufig.*
- ☹ *Täter und Opfer finden sich sowohl unter Kindern, Jugendlichen, als auch Erwachsenen.*

Quelle: Institut für pastorale Bildung, Freiburg

In unserem Kindergarten möchten wir allen Beteiligten einen sicheren Ort bieten, an dem sie sich wohlfühlen können, dem Personal, den Eltern und insbesondere den Kindern.

Missbrauch kann leider überall stattfinden - jedoch darf Missbrauch nirgendwo Raum haben! Sexueller Missbrauch ist kein Versehen, sondern eine geplante Tat. Unser gesamtes pädagogisches Arbeiten zur Erhaltung und Fortentwicklung unserer Qualität ist Bestandteil zur Sicherung von Kindeswohl und Kinderschutz.

Silke Schäffer
Kindergartenleitung

2. Reichweite des Gewalt- und Schutzkonzepts

Unser Schutzkonzept umfasst in seiner Reichweite ein weiteres Verständnis, das sämtliche in der UN-Kinderrechtskonvention enthaltenen Schutzrechte u.a. Unfallschutz, Medienschutz, Diskriminierungs- und Gewaltschutz verwirklicht. Einige Inhalte dieses Schutzkonzepts wie z.B. die Beachtung der Kinderrechte sind bereits in bestehender Konzeption verankert.

Das Schutzkonzept dient dem Schutz des Kindeswohls aller uns anvertrauten Kinder. Es bezieht sich auf den Schutz vor

Vernachlässigung,
Grenzüberschreitungen,
körperlicher und seelischer Gewalt,
sexuellen Übergriffen (innerhalb und außerhalb der Institution),
sowie auf alle Formen der Gewalt und des Unterlassens,
die uns bekannt werden.

Es soll jedoch neben dem Schutz der Kinder vor Übergriffen auch die Mitarbeiter/-innen schützen bzw. bewahren, z.B. vor falschen Anschuldigungen.

Unser erstelltes Schutzkonzept enthält klare Handlungsanweisungen für das gesamte pädagogische Personal und sonstige Angestellte, sowie für alle ehrenamtlichen Helfer/-innen (z.B. Singpaten, Kocheltern) und pädagogische Aushilfen - aber auch Informationen und verbindliche wichtige Schwerpunkte unserer präventiven Schutzarbeit für neu beginnende Mitarbeiter/-innen, Therapeuten und Therapeutinnen, sowie Praktikanten und Praktikantinnen.

Zudem wollen wir mit diesem Gewalt- und Schutzkonzept wichtige verpflichtende Orientierungsregeln festlegen, weiterentwickeln und in unser tägliches pädagogisches Handeln einbinden.

„Schutzkonzepte umfassen eine Auseinandersetzung und Reflexion mit einrichtungsinternen Strukturen, dem zugrundeliegenden Konzept der Organisationskultur und der Erzieherhaltung aller Beschäftigten.“

Quelle: „Kein Raum für Missbrauch“ v. Johannes Röhrig

3. Erzieherhaltung - Erziehverhalten

In unserem Vorbild und Erziehverhalten, in der Erzieherhaltung und in unserem Ausdrucks- und Sprachverhalten spiegelt sich die wesentliche Grundhaltung eines christlichen Menschen wider, nämlich

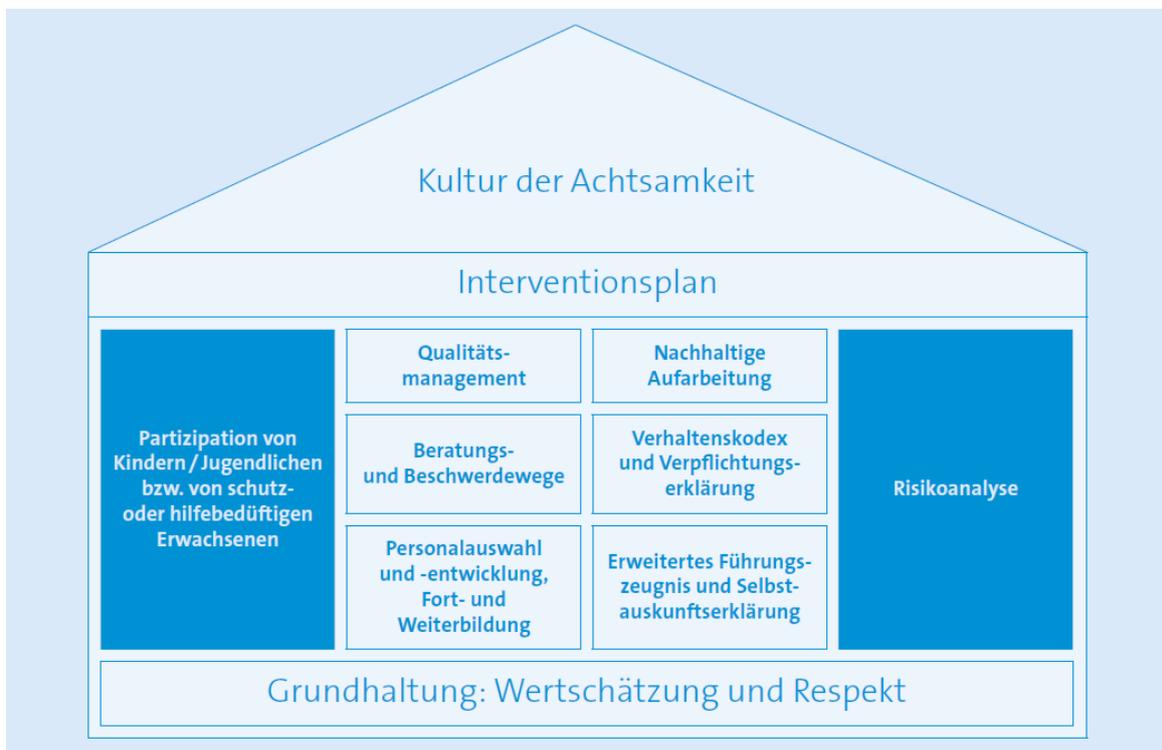
- ♥ der gegenseitigen Achtung und Wertschätzung

- ♥ des gegenseitigen Respekts
- ♥ der gegenseitigen Toleranz gegenüber Andersartigkeit und Kindern mit Familien aus anderen Kulturen
- ♥ der Hilfsbereitschaft und Rücksichtnahme

Durch unser Vorleben dieser wichtigen Werte, durch unseren partnerschaftlichen demokratischen Erziehungsstil, durch Ermutigung der Kinder und durch eine vertrauensvolle Beziehung fördern wir maßgeblich das Kindeswohl.

Ein gut entwickeltes Selbstbewusstsein beim Kind, eine tägliche gelebte Achtsamkeit gegenüber allen kleinen und großen Menschen, Lebewesen in der Natur und eine intensive Beziehung zu uns vertrauten Bezugspersonen ist eine gute Grundlage zum präventiven Schutz vor Gewalt - auch sexueller Gewalt. Deshalb sensibilisieren wir täglich unsere Kinder in ihrer Selbstwahrnehmung und stärken ihr Selbstbewusstsein. Folglich lernen sie möglichst früh ihr Nein mitzuteilen, das Nein anderer Kinder und Erwachsener zu akzeptieren, sich an Entscheidungen und Gesprächen zu beteiligen, ihre Wünsche und Bedürfnisse, aber auch ihre Kritik und Beschwerden altersentsprechend vorzubringen. Natürlich spielt bei jüngeren Kindern die Sprachentwicklung eine wesentliche Rolle. Aber auch sie haben viele Möglichkeiten, auch ohne Worte, sich zu beteiligen und mitzuentcheiden.

4. Erarbeitungsfundament



Quelle: „Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung - Umsetzungshilfe“, EOM

II. Risikoanalyse

1. Risiko und Gefährdung einschätzen

Die Basis unseres gemeinsam erarbeiteten Schutzkonzepts ist die vorab erstellte Gefährdungsbeurteilung, die sogenannte Risikoanalyse. Mithilfe dieser Analyse beurteilen wir mögliche Gefährdungen und setzen uns mit unseren eigenen Strukturen und Arbeitsabläufen auseinander, die eventuelle Kindeswohlgefährdung oder Gewaltausübung ermöglichen.

Diese Einschätzung hilft uns bei der Berücksichtigung und Diskussion zu den einzelnen Punkten und der anschließenden Ausarbeitung des Schutzkonzeptes, ausgehend von den unterschiedlichen Perspektiven.

Dieses Schutzkonzept ist Fördervoraussetzung für die Betriebserlaubnis unserer Einrichtung. Folgende Rahmenbedingungen machen es, mithilfe der Risikoanalyse, notwendig, ausführlich betrachtet zu werden.

2. Gefährdungsbeurteilung

2.1 Team und Personal

Als verantwortungsvolles und engagiertes **TEAM** stellen wir an uns besondere Ansprüche und setzen uns wichtige Ziele im Umgang mit den Kindern. Alle Mitglieder im Team sind gleichberechtigt, allerdings differieren die Pflichten, Schwerpunkte und die Verantwortung in den verschiedenen Aufgabenbereichen auf Grund der beruflichen Qualifikation.

TEAMFÄHIGKEIT beinhaltet für uns das sich Einfügen in ein bestehendes Team und das gute Kooperieren mit allen Kollegen und Kolleginnen und der Leitung.

Unser **TEAMKLIMA** ist geprägt von Demokratie, Loyalität gegenüber Vorgesetzten, Partnerschaft und Hilfsbereitschaft. Dies wird uns bei der jährlichen Eltern-Zufriedenheitsumfrage immer wieder bestätigt und ist sicherlich einer der Gründe für eine sehr geringe Fluktuation der Mitarbeiter/-innen in unserem Hause.

Unser Träger ist stets darauf bedacht gut ausreichend und gut ausgebildetes **PÄDAGOGISCHES PERSONAL** einzustellen. Hierbei werden die rechtlichen Vorgaben, wie z.B. das Erbringen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Anstellung und die erneute Vorlage alle fünf Jahre, eine Abgabe einer Selbstauskunftserklärung der Mitarbeiter und die Teilnahme an Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zum Kindeswohl und Schutzauftrag (§8 SGB) erfüllt. Zusätzlich schließt der Träger vorbestrafte Bewerber/-innen in seinem Auswahlverfahren zum Schutz der Kinder und Mitarbeiter/-innen aus.

Im Rahmen der **PERSONALENTWICKLUNG** sind wir verpflichtet an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Mindestens einmal jährlich, bei Bedarf öfter, führt die Leitung Mitarbeitergespräche durch, bei denen Themen der Mitarbeiter/-innen, aber auch Inhalte und Umsetzung von Kinderschutz besprochen werden können. Hierfür und auch für Fallgespräche sind die 14-tägigen Dienstgespräche mit dem gesamten Team angedacht.

Alle Mitarbeiter/-innen unseres Kindergartens wissen um den **UMGANG MIT VERDACHT** auf Kindeswohlgefährdung und (sexualisierter) Gewalt (Dokumentation und Verfahrensweg) und um die Möglichkeit der Kooperation mit Facheinrichtungen bzw. die Meldepflicht an Fachbehörden, wie z.B. das Kreisjugendamt Rosenheim, in enger Absprache mit der Gruppenleitung und Kindergartenleitung.

In unserem **QUALITÄTSMANAGEMENT**-Ordner mit klar definierten Organisationsstrukturen des Kindergartens können v.a. neue Mitarbeiter/-innen zahlreiche Informationen, die Transparenz im pädagogischen Handeln und viele Umgangsregelungen „er-lesen“. Dieses Arbeitskript wird regelmäßig im Team diskutiert, überarbeitet und ggf. aktualisiert, ebenso die bestehende Konzeption.

Da unser Kindergarten einem Kita-Verbund angehört, ist es möglich personelle Engpässe z.B. durch Vertretungen, Springerkräfte oder Aushilfen anderer Kindergärten zu überbrücken. Zusätzlich sind wir in der glücklichen Lage eine ausgebildete Erzieherin als externe Urlaubs- oder Krankheitsvertretung für unsere Einrichtung abzurufen. Somit hat unser Kindergarten einen dauerhaft stabilen und kinderfreundlichen **PERSONALSCHLÜSSEL**.

Bei **ÜBERLASTUNG** einzelner Mitarbeiter/-innen ist die Kindergartenleitung zusammen mit dem Träger und der Verwaltungsleitung bemüht, annehmbare entlastende Lösungen zu finden, wie z.B. Supervision, Arbeitszeitverkürzung auf Wunsch etc.

Nicht nur die Kinder, sondern auch alle Mitarbeiter/-innen haben die Möglichkeit **KONFLIKTE** im Team zu klären und aufzuarbeiten. Gelingt dies im Kleinteam nicht, ist es jederzeit möglich die Kindergartenleitung oder den Träger mit Verwaltungsleitung hinzuzuziehen oder die Möglichkeit zur Supervision in Anspruch zu nehmen.

Dies gilt auch für ausgesprochene oder schriftlich verfasste **BESCHWERDEN** (Beschwerdemanagement), die bei der Leitung oder dem Träger eingehen. Jede und jeder bei uns hat das Recht seine Meinung zu äußern, deshalb nehmen wir Beschwerden ernst. Das gilt für Kinder, Eltern und selbstverständlich auch für Mitarbeiter/-innen. Gemeinsam suchen wir nach Kompromissen oder Lösungen, mit denen alle Beteiligten zufrieden sein können. Beschwerden sind ebenso ausführlich über einen schriftlichen Beschwerdeweg über die Leitung oder den Träger möglich.

2.2 Räumliche Situation - innen und außen

Innen:

Wir nutzen während der Freispielzeit nicht nur den Gruppenraum mit seinen einsehbaren Bereichen, sondern ermöglichen den Kindern auch das gruppenübergreifende Spielen im Eingangsbereich auf der Bühne, in den kleinen Nebenräumen, im Multifunktionsraum oder dem Turnraum. Es ist ein Selbstverständnis, dass die Schließanlage der Haustüre zu diesen Zeiten verschlossen ist. Damit wird ein „Ausbüchsen“ von erfindungsreichen Kindern und das Betreten der Einrichtung von Fremden verhindert. Wenn es die personelle Situation zulässt, werden die Kinder in diesen meist nicht einsehbaren Räumen vom Personal betreut bzw. zeitweise beobachtet und überprüft. Wir ermuntern die Kinder jedoch immer bei unlösbaren Konflikten, „mulmigem Bauchgefühl“ oder Verletzungen sich bei den Betreuerinnen Hilfe zu holen und auf die gemeinsam erarbeiteten Verhaltensregeln zu achten.

Da wir auch jüngere, vulnerable Kinder in unserer Einrichtung betreuen, liegt unser Augenmerk vermehrt auf dem Schutz der U3-Kinder. Wir nehmen in unserer Kleinkindgruppe max. 10 Kinder ab zwei Jahren auf, um deren Bedürfnissen, ihrem Schutz und erhöhtem Pflegeaufwand gerecht zu werden. Während der Eingewöhnungsphase werden die Kinder von drei Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen betreut. Die Gruppenausstattung ist dem Alter der Kinder angepasst und wird von unseren Sicherheitsbeauftragten auf Unfallgefahren und Kindersicherheit überprüft (z.B. Einklemmschutz an Türe). In der Kleinkindgruppe spielen die Kinder drinnen immer in einsehbaren Spielbereichen.

Das Fotografieren von Kindern in und außerhalb unseres Kindergartens ist aus datenschutzrechtlichen Gründen und zur Sicherheit der Kinder, deren Familien und des Personals nicht erlaubt. Mehrere Schilder im Gebäude weisen darauf hin.

Außen:

In unserem naturbelassenen Garten gibt es viele Spielbereiche, die von den Südterrassen nicht einsehbar sind, wie z.B. die ebene Spielfläche mit den Schaukeln. Deshalb geht bei uns pro Kindergartengruppe mindestens ein Mitarbeiter bzw. eine Mitarbeiterin mit hinaus in den Garten. Mit geschicktem Positionieren des Personals (z.B. auf dem Felsen der Berghütte oder auf dem Hügel neben der Ritterburg) ist fast jeder Winkel und Spielbereich des Gartens in unserem Blickfeld.

Durch unsere direkte Lage am Waldrand und dem nördlich ans Gebäude angrenzenden Wanderweg gehen täglich viele Spaziergänger, Touristen und Wanderer unmittelbar an unserem Gebäude und Gartenzaun vorbei. Die hier spielenden Kinder hat ein Kollege bzw. eine Kollegin immer im Blick, um sie vor

neugierigem Ausfragen der Spaziergänger oder ständigen Blicken und Beobachtungen durch Fremde zu schützen. Schnell kann dieser Mitarbeiter / diese Mitarbeiterin, wenn erforderlich, eingreifen. Ebenso auch bei Ausflügen, Exkursionen und Waldbesuchen, Wanderungen, wenn „Helfer“ aufdringlich erscheinen.

Die jüngeren Kinder der Kleinkindgruppe spielen immer mit mindestens zwei Mitarbeiter/-innen im Garten. Während der Eingewöhnungsphase nutzen sie den Garten alleine, d.h. wenn die anderen Kindergartenkinder nicht draußen sind. Somit sind sie immer im Blickfeld von unserem Personal. Aufgrund ihres Alters und trotz altersgerechter Spielgeräte und Sicherheitsvorkehrungen sind diese Kinder einer erhöhten Unfallgefahr ausgesetzt. Deshalb befinden wir uns meist in unmittelbarer Nähe v.a. beim Klettern, Schaukeln und Rutschen, damit wir schnell eingreifen können. Ab ca. Weihnachten sind die Kinder sicher im Umgang mit den Spielgeräten und haben zu uns eine gefestigte Beziehung aufgebaut. Jetzt können sie sich mit den anderen Kindern gut vermischen und bei Problemen Hilfe von uns erbeten. Beim Spazieren und Spielen im Wald schützen wir unsere Jüngsten vor aufdringlichen fremden Personen, da wir immer in ihrer Nähe sind, ständig durchzählen, sie nicht aus den Augen verlieren und ggf. bei Gesprächen eingreifen.

2.3 Kinder

Die Kinder erleben bei uns eine liebevolle Atmosphäre des Angenommenseins. Durch unseren partnerschaftlichen demokratischen Erziehungsstil stärken wir das Selbstbewusstsein der Kinder, deren Zuversicht und vor allem anderen die Freude am Leben.

Jedoch sind auch zwischen den Kindern Grenzverletzungen möglich - manchmal gefährden sich Kinder auch untereinander. Wir Pädagogen und Pädagoginnen stärken die Kinder in ihren Rechten und sind durch unser geschultes Auge und aufmerksame Beobachtung bemüht schnellstmöglich Diskriminierungstendenzen wie Ausgrenzung, Spott und Mobbing zu erkennen und dem entgegenzuwirken. Eine wichtige Rolle spielen hierbei die Eltern, denen sich die Kinder anvertrauen. Deshalb ist uns eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern im Sinne einer familienergänzenden Erziehungspartnerschaft sehr wichtig.

Unser erzieherisches Handeln wird unterstützt vom jährlichen Trau-Dich-Kurs für unsere Vorschulkinder. Dieser Kurs stärkt sie in ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Selbstwirksamkeit, bestärkt sie Hilfen einzufordern, auf ihr Bauchgefühl zu hören, sich Helfenden anzuvertrauen und Hilfe anzunehmen. Dieser Kurs wird in der Grundschule weitergeführt.

2.4 Familie - Eltern/Sorgeberechtigte

Bei Gesprächen mit den Kindern und bei Erzählungen der Kinder von zuhause hören wir aktiv zu bzw. genau hin.

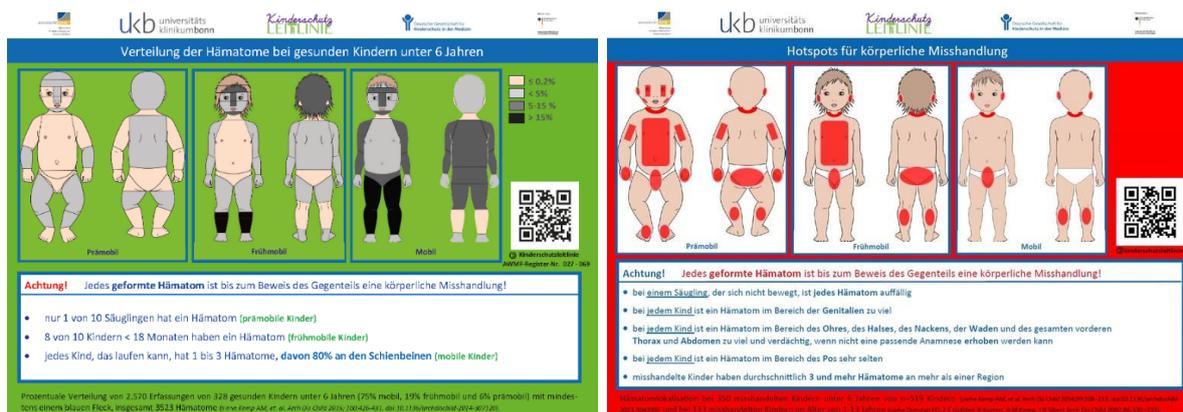
Wir achten hierbei auf mitgeteilte Hinweise wie z.B.

- Unterlassen (z.B. kein Schutz bei Gefahren, keinen Arztbesuch bei starken Schmerzen und Unfällen, „Münchhausen-by-proxy-syndrom“)
- Fehlende Beaufsichtigung
- Vernachlässigung (z.B. keine Zeit, keine Beachtung, keine Zuwendung, Desinteresse am Kind)
- Isolation (z.B. Einsperren des Kindes, keine Kontakte ermöglichen)

oder sichtbare Auffälligkeiten wie z.B.

- Verwahrlosung (z.B. auffällige Kleidung, mangelnde Pflege, Obdach)
- Gesundheit und Zahngesundheit
- Ungenügend und/oder ungesunde Brotzeit
- Hinweise auf Gewalt wie z.B. Wunden, Striemen und Hämatome, die wir während der Wickelsituation, des Kleidungwechsels und beim helfenden Toilettengang beobachten können.

Als Hilfe für die Mitarbeiter/-innen zur Abschätzung von Verletzungen hängt über den Wickeltischen die Kinderschutzleitlinie „Hotspots für körperliche Misshandlung“ und „Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren“ des Universitätsklinikums Bonn in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Kinderschutz und Medizin.



Bei Bemerkten von ungewöhnlichen Symptomen dokumentieren wir dies und suchen umgehend ein Gespräch mit den Eltern.

Bei auftretenden Problemen des Kindes, Verhaltensauffälligkeiten oder Entwicklungsdefiziten, die eine entstehende Gefährdung oder körperliche bzw. seelische

Behinderung begünstigen können, sind wir im Rahmen des Kindeswohls und Schutzauftrags verpflichtet, den Eltern unsere Beobachtungen mitzuteilen.

Die Grundlage für Entwicklungsgespräche stellen unsere Beobachtungen dar, die wir verpflichtend und regelmäßig bearbeiten und in den Dokumentations- und Beobachtungsbögen zur Entwicklung, Schulfähigkeit und Sprache schriftlich fixieren:

- **PERIK** - Positive Entwicklung und Resilienz im Kindergartenalltag
- **SELDAK** - Sprachentwicklung und Literacy bei deutschsprachig aufwachsenden Kindern
- **SISMIK** - Sprachverhalten und Interesse an Sprache bei Migrantenkindern in Kindertageseinrichtungen

Im Rahmen unserer Erziehungspartnerschaft mit den Eltern unterstützen wir sie mit Erziehungstipps und Hilfen, z.B. bei der Suche nach Therapeuten und Fachdiensten. Lehnen die Erziehungsberechtigten die von uns als notwendig erachtete Hilfe oder Förderung für ihr Kind ab, lassen wir uns dies schriftlich bestätigen.

Bei weitreichenden Gefährdungen können wir zur Abschätzung eine anonyme Beratung von einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ des Kreisjugendamts in Anspruch nehmen. Meist zieht dies eine Meldung beim Kreisjugendamt Rosenheim nach sich. Ist Gefahr für das Kind in Verzug, informiert das Jugendamt (im äußersten Notfall auch wir) die Polizei. Das Familiengericht entscheidet über eine mögliche vorübergehende Inobhutnahme des Kindes um die Gefahr für das Kind vorläufig abzuwenden.

Über unser Schutzkonzept zum Wohl des Kindes erfahren unsere Kindergarteneltern durch den Hinweis der Kindergartenleitung beim Aufnahmegespräch bzw. beim Info-Elternabend. Das Gewalt- und Schutzkonzept der Einrichtung liegt im Foyer zur Ansicht aus.

Eine gute Kooperation auf Augenhöhe mit den Eltern und eine gelebte Erziehungspartnerschaft als Basis erleichtert uns die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere bei sich anbahnenden Verdachtsfällen der Kindeswohlgefährdung.

2.5 Externe Personen

Auch unsere externen Mitarbeiter/-innen, wie das Küchenpersonal, pädagogische Aushilfen, ehrenamtliche Helfer wie Kocheltern und unser Singpate, und Therapeuten (z.B. der Frühförderstelle des Caritasverbandes) legen vor Arbeitsbeginn dem Arbeitgeber ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vor. Ebenso nehmen sie in 3-4-jährigen Abständen an der Fortbildung „§8 SGB der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ teil.

Da wir ein Ausbildungsbetrieb mit zahlreichen Auszubildenden und Praktikant/-innen sind, informieren wir auch sie über unser Gewalt- und Schutzkonzept. So gut es geht beziehen wir sie bei der Erstellung und Überarbeitung mit ein. Der Verhaltenskodex und die Selbstauskunftserklärung sind für das Personal, und die Praktikant/-innen verpflichtend.

Insbesondere für unsere Fachdienste im Haus ist es zwingend verpflichtend, das Personal, Eltern oder Praktikant/-innen bei ihrer Förderarbeit, meist in 1:1 Situationen mit dem Kind, hospitieren zu lassen. Auch sie erhalten nötige Informationen durch unser Schutzkonzept und müssen die hauseigenen Regelungen hierzu beachten. Natürlich erwarten wir auch von ihnen die Einhaltung einer professionellen Distanz, jedoch auch (wenn notwendig) die tröstende, vom Kind gewünschte und gesuchte Nähe.

Bei Bewerbungsgesprächen wird unser Gewalt- und Schutzkonzept erwähnt, während der Einarbeitungsphase neuer Mitarbeiter/-innen genauer durchgesprochen und erklärt - wie auch unsere pädagogische Konzeption und die Inhalte unseres Qualitätsmanagement-Ordners mit unseren hausinternen Arbeitsstrukturen, Informationen und betrieblichen Abläufen.

Das Fotografieren und Filmen ist zu therapeutischen Zwecken nur mit der Zustimmung der Sorgeberechtigten (Datenschutz) erlaubt.

III. Kinderrechte - Grundlagen

1. Wahrung der Kinderrechte

Am 20. November ist Tag der Kinderrechte. Nach dem 2. Weltkrieg geschah ein gravierender Wandel. Kinder wurden als Träger eigener Rechte anerkannt. Die Grundprinzipien sind heute im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und der Genfer EU-Kinderrechtskonvention verankert.



1.1 Kurze Zusammenfassung der Kinderrechte

- Das Kindeswohl hat absoluten Vorrang.
- Alle Kinder haben das Recht auf Bildung, Beteiligung (Partizipation) und Beschwerde.
- Alle Kinder haben das Recht auf ein gesundes Leben und persönliche Entwicklung unter gesunden Umweltbedingungen.
- Gleiches Recht für alle Kinder, Schutz vor Diskriminierung und Aufwachsen ohne Gewalt.

1.2 Miteinbeziehung der Kinderrechte

Unser Kindergartenteam kann die Kinderrechte und die damit verbundenen Ziele überzeugend nach außen vertreten. Darüber hinaus ist es uns wichtig, den Kindern zu erklären, dass sie Träger eigener Rechte sind und dass sich Eltern und Erzieher/-innen daran orientieren müssen. Wir beziehen die Kinderrechte in unsere tägliche Arbeit mit ein, wie z.B. Partizipation oder das Recht auf Beschwerde und zeigen Möglichkeiten auf, wie sie sich damit auseinandersetzen können. Wir bestärken die Kinder beim Vertreten ihrer Wünsche und Anliegen.

2. Rechtliche und gesetzliche Grundlagen

Die Landratsämter (Abteilung Kreisjugendamt) haben mit den Trägern und deren Kindertagesstätten die Vereinbarung getroffen, den Schutz der Kinder und die Wahrung des Kindeswohls sicherzustellen. Schon seit 2012 ist dieser Schutz im Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) verankert. Im Januar 2013 wurde Art. 9b „Kinderschutz“ im Bayrischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) neu eingeführt. Er besagt, dass Kindertagesstätten, die die Sicherstellung des Schutzauftrages gewährleisten, eine Förderung erhalten.

2.1 Trägerverpflichtung §45 SGB VIII

Der Träger unseres Kindergartens ist per Gesetz zur Sicherung der Rechte und des Kindeswohls in unserer Einrichtung verpflichtet. (Vereinbarung: Träger - Jugendamt)

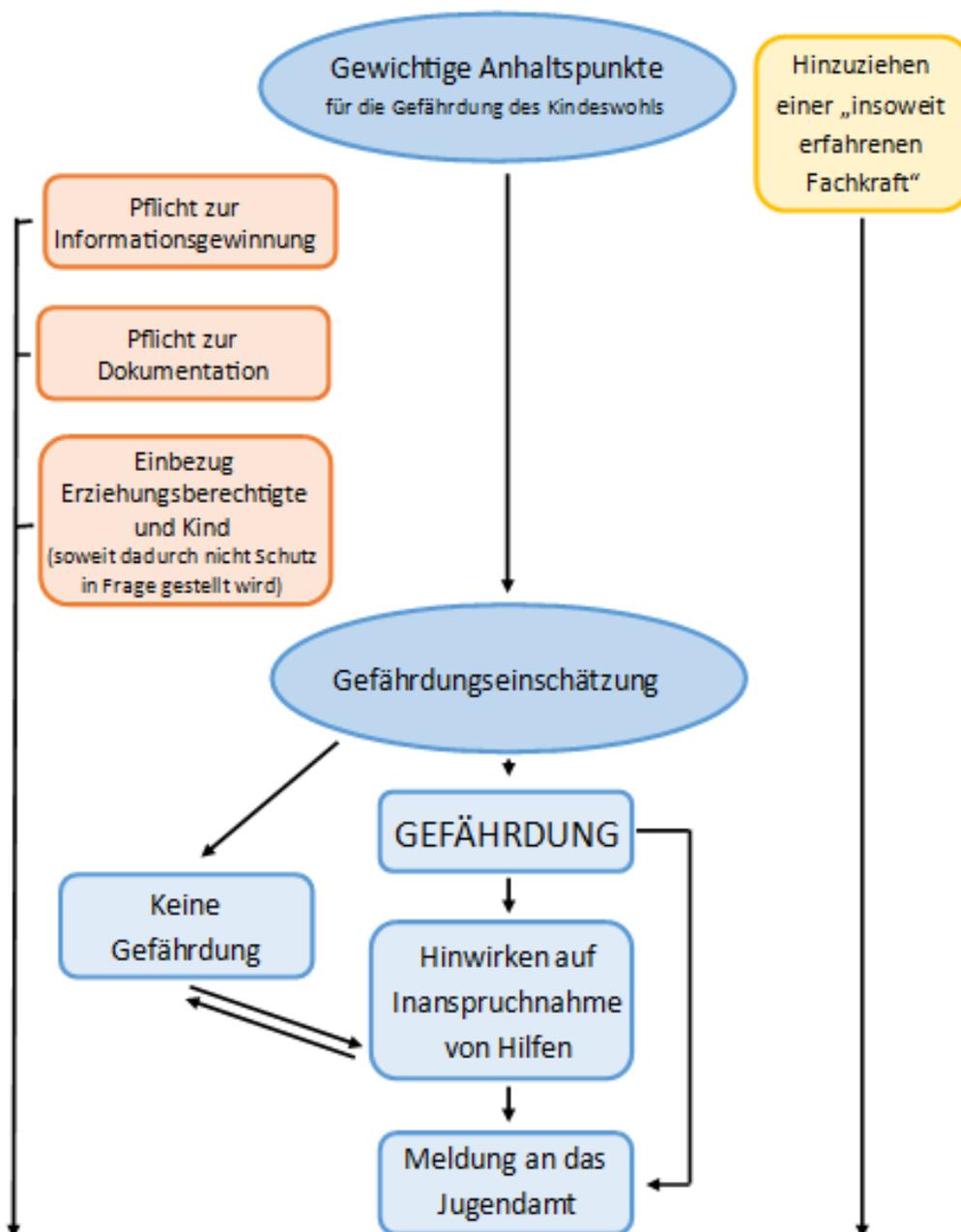
Die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung des Konzepts zum Schutz vor Gewalt und Missbrauch hat der Träger zu gewährleisten (§45 SGB VIII). Die Aufgabe der Erstellung des Schutzkonzepts delegiert er an die Kindergartenleitung, die die Inhalte wiederum vor Ort einrichtungsspezifisch mit ihrem Team erarbeitet.

Das Gewalt- und Schutzkonzept ist mittlerweile zwingende Voraussetzung für die Betriebserlaubnis jeder Kindertagesstätte, ebenso das Melden einer Gefährdung des Kindeswohls bei gewichtigen Anhaltspunkten.

Folgendes Schaubild stellt das Vorgehen bei Hinweisen zu einer möglichen Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII dar:

SGB VIII — Kinder- und Jugendhilfegesetz

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung



Quelle: Skript „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, Dr. Fürst (Caritas)

2.2 Rechtliche Verpflichtung für das Personal

Wenn nötige Hilfs- und Förderangebote für Kinder seitens der Erziehungsberechtigten nicht angenommen werden, lassen wir uns dies - auch den Gesprächsinhalt - von den Sorgeberechtigten schriftlich mit ihrer Unterschrift bestätigen. Weigern sich die Sorgeberechtigten hierzu, vermerken wir dies auf unserem Gesprächsprotokoll mit Datum. Wir sind verpflichtet diese Informationen (evtl. bereits vorab beratend an die insoweit erfahrene Fachkraft) an das zuständige Kreisjugendamt Rosenheim weiterzuleiten.

2.3 Weitere rechtliche Bezüge und Grundlagen

- UN-Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz (GG) Art. 1 „Die Würde des Menschen ist unantastbar“ und Art. 2 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“
- Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) §1631 „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung“
- Bayrischer Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)
- Bayrisches Kinderbildung und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) Art. 9b „Kinderschutz“
- Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) §79a „Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe“ (Weiterentwicklung, Anwendung und Überprüfung von Qualitätsmerkmalen für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt)
- Infektionsschutzgesetz §34 Abs. 10a (Nachweis Impfberatung)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG) §30 Abs. 5 und §30a Abs. 1 (Tätigkeitsausschluss vorbestrafter Personen)

- 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII)
 - §8a/8b „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Die pädagogischen Fachkräfte in einer Einrichtung müssen beim Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, dabei kann schon hier eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen werden.

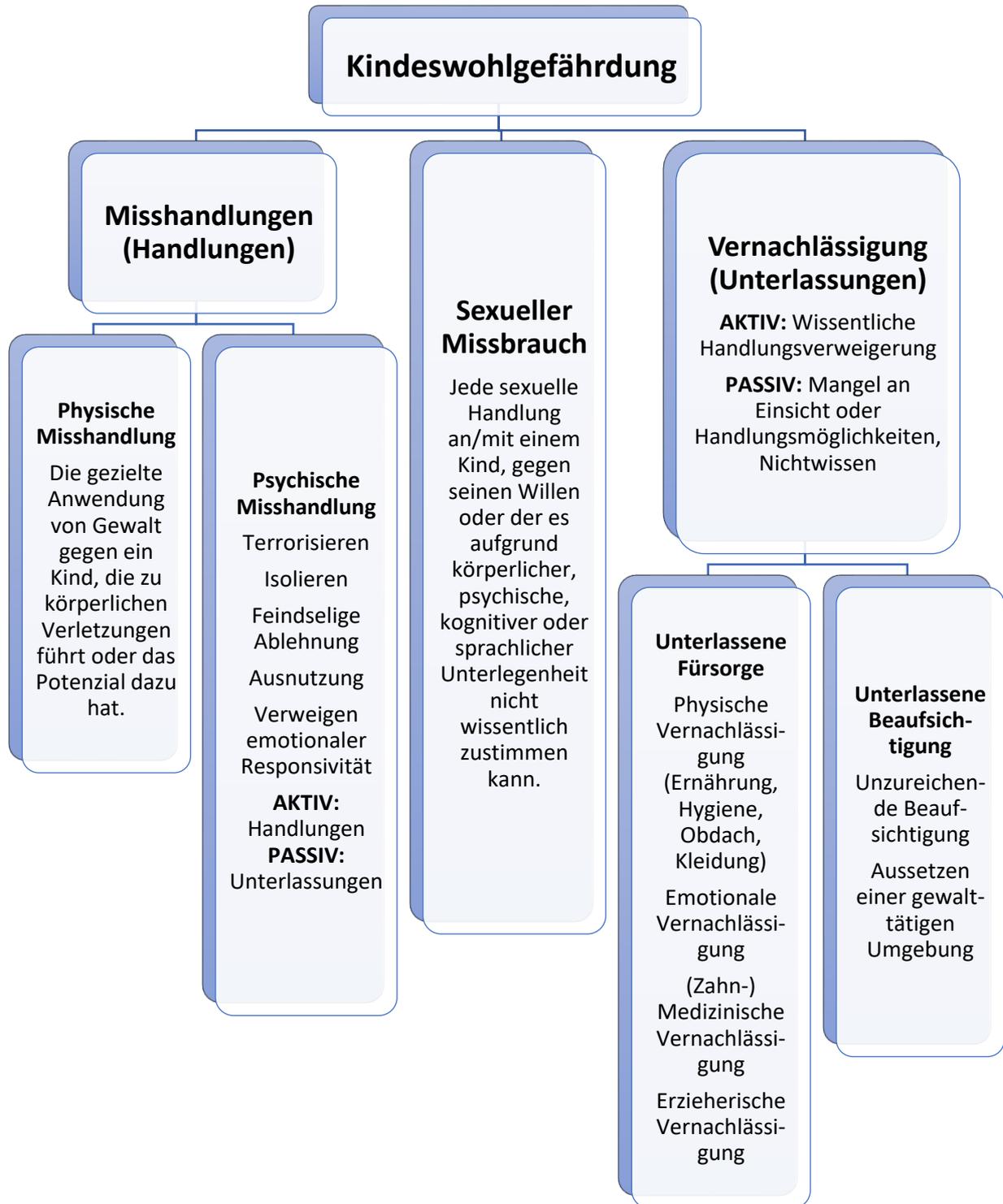
Dies ist vertraglich zwischen unserem Träger (Kath. Kita-Verbund Chiemsee) und dem Kreisjugendamt Rosenheim geregelt.

- §72 „Mitarbeiter, Fortbildung“: Verpflichtung zum Vorlegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses vor Anstellung der Mitarbeiter/-innen und Erneuerung dessen alle fünf Jahre
- §1 „Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe“
Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts insbesondere [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahr schützen.
- §45 „Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung“:
- § 47 „Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen“

3. Theoretische Grundlagen, Begriffserklärungen und Definitionen

Formen der Kindeswohlgefährdung

Nach: Leeb et al. (2008) Child Maltreatment Surveillance. Uniform Definitions for Public Health and Recommended Data Elements. Atlanta



Strafbare Handlungen¹

Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern unter 14 Jahren sind in jedem Fall verboten. Sie werden mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft. Natürlich können auch sexuelle Handlungen mit oder an älteren Jungen und Mädchen strafbar sein, wenn diese volljährig sind. Hallstein (1996, nach Häßler u. Fegert, 2005) definiert als sexuellen Missbrauch jede sexuelle Handlung, die unter bewusster Ausnutzung von ungleicher Erfahrung, Macht und Autorität vorgenommen wird. [...]

Nutzt ein Erwachsener, dem Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren anvertraut sind, seine Position aus, um sexuelle Handlungen an oder mit den ihm anvertrauten Kindern und Jugendlichen durchzuführen, macht er sich strafbar.

Zu sexuellen Handlungen gehören nicht nur die sogenannten „Hands-on Taten“ mit direktem Körperkontakt wie vollendeter oder versuchter Geschlechtsverkehr, [...] sondern auch „Hands-off Taten“, die ohne direkten Körperkontakt auskommen. Hierzu zählen das Zeigen pornographischer Bilder oder Filme, Exhibitionismus oder Film- und Fotoaufnahmen, die das Kind/den Jugendlichen in sexualisierter Art darstellen.

Grenzverletzungen²

Grenzverletzungen im Sinne der Präventionsordnung sind Handlungen, die unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit liegen. Sie beschreiben im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuten oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen ein einmaliges unangemessenes Verhalten, das sowohl geplant als auch unbeabsichtigt geschehen kann. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom Erleben und dem Entwicklungsstand des betroffenen Menschen abhängig. [...]

Beispiele:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. tröstende Umarmung, obgleich dies dem Gegenüber unangenehm ist)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Verletzung des Rechts auf das eigene Bild durch Veröffentlichung von Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung vorher gemeinsam vereinbartet Regeln im Umgang miteinander (z.B. anklopfen)

¹ Vgl. EOM „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt - Basiswissen - Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

² Vgl. EOM „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt - Basiswissen - Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“

Vernachlässigung³

Entsprechend definieren im deutschsprachigen Raum etwa Schoene et al. (1997) Vernachlässigung als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre.

- Körperlich: Extrem unzureichende Ernährung, extrem unangemessene Bekleidung, fehlende ärztliche Versorgung, extrem unzureichende Hygiene/Pflege, extremer Mangel an Regulation des Schlaf-Wachrhythmus
- Seelisch/emotional: Fehlende emotionale Zuwendung [...], Wärme, Signale des Kindes werden nicht gesehen
- Kognitiv/erzieherisch: Kaum Förderung und Anregung, keine erzieherische Einflussnahme, Desinteresse [...], fehlende Regeln/Grenzen, unzureichende Beaufsichtigung, unzureichender Schutz vor Gefahren

Psychische Misshandlung⁴

Psychische Misshandlung wird charakterisiert als wiederholte Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien wertlos, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt, sehr in Gefahr oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse eines anderen Menschen zu erfüllen.

Es lassen sich fünf verschiedene Unterformen nennen, die einzeln oder in Kombination auftreten können und als psychische Misshandlung angesehen werden müssen, wenn sie die Beziehung eines Elternteils zum Kind kennzeichnen:

- Feindselige Ablehnung (z.B. ständiges Herabsetzen, Beschämen, Kritisieren oder Demütigen des Kindes)
- Ausnutzen und Korumpieren (z.B. Kind wird zu einem selbstzerstörerischen oder strafbaren Verhalten angehalten oder gezwungen bzw. ein solches Verhalten des Kindes wird widerstandslos zugelassen)
- Terrorisieren (z.B. Kind durch ständige Drohung in Zustand der Angst halten)
- Isolieren (z.B. Kind wird in ausgeprägter Form von altersentsprechenden sozialen Kontakten ferngehalten)
- Verweigern emotionaler Responsivität (z.B. Signale des Kindes und seine Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend und in ausgeprägter Form übersehen und nicht beantwortet)

³ Vgl. Kindler, Heinz „Handbuch Kindeswohlgefährdung“

⁴ Vgl. Dr. Fürst (Caritas), Skript: „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Physische Misshandlung⁵

Unter einer körperlichen Misshandlung versteht man die nicht zufällige körperliche Verletzung eines Kindes infolge von Handlungen der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wie z.B.

- Schlagen, Treten, Schütteln, Beißen, Verbrennen, Kälte aussetzen, Würgen, Vergiften etc.
- Münchhausen-by-proxy-Syndrom (Elternteil stellt Erkrankung des Kindes her und zeigt sich aber nach außen sehr fürsorglich)
- Beschneidung von Mädchen

Sexuelle Gewalt⁶

„Enge“ Definitionen umfassen nur Handlungen, die mit einem direkten, eindeutig als sexuell identifizierbaren Körperkontakt zwischen Täter*in und Opfer verbunden sind, von unmittelbarem Hautkontakt mit der Brust oder dem Genital eines Kindes bis zur vaginalen, analen oder oralen Vergewaltigung.

Die „weite“ Definition von sexuellem Missbrauch versucht sämtliche als potenziell schädlich angesehene Handlungen zu erfassen. So werden bei „weiten“ Definitionen in der Regel auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt wie Exhibitionismus zur sexuellen Gewalt gezählt.

Sexuelle Übergriffe⁷ passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen. Beispielsweise das (wiederholte) vermeintlich zufällige Berühren der Brust oder der Genitalien zum Beispiel bei Hilfestellungen im Sport oder beim Spielen/Toben. [...] Seit 2016 können Übergriffe (wie z.B. das Berühren der Brust auch oberhalb der Kleidung) als sexuelle Belästigung strafrechtlich verfolgt werden. Sexuelle Übergriffe gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter*innen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

⁵ Vgl. Dr. Fürst (Caritas), Skript: „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

⁶ Vgl. Dr. Fürst (Caritas), Skript: „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

⁷ Vgl. EOM „Leitungsscoaching zum Schutzkonzept“

IV. Prävention

1. Definition

Die Prävention umfasst alle gezielten Maßnahmen, die dazu beitragen unseren Kindergarten zu einem sicheren Ort für die Kinder zu machen und Kindeswohlgefährdung zu verhindern. Damit der Schutz von Buben und Mädchen nicht dem Zufall überlassen bleibt, brauchen wir einen Plan. Deshalb erarbeiteten wir dieses institutionelle Gewalt- und Schutzkonzept, weil wir als pädagogisches Personal ebenso wie der Träger unsere Bemühungen um die Prävention von körperlicher, psychischer und sexueller Gewalt, Vernachlässigung und Ausgrenzung klar darstellen, bündeln und entschieden entgegenwirken möchten.

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem sie sich beteiligen können, erleben sie Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung und stärken ihr Selbstbewusstsein. Unser Ziel ist es, eine Kultur des respektvollen und achtsamen Umgangs miteinander zu schaffen und zu erhalten. Diese Achtsamkeitskultur beinhaltet gemeinsame Werte und Regeln. Sie wird getragen von Fachwissen, Beobachtungen und Feedback.

**Wir wollen hinsehen und nicht wegschauen, handlungsfähig sein,
Zivilcourage zeigen und fördern!**

2. Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Prävention und Intervention gegenüber den Kindern, deren Eltern und dem Träger ist die Kindergartenleitung. Sie ist somit Vorbild für einen wertschätzenden und Grenzen achtenden Umgang zwischen Kindern, Eltern und dem Personal. Die Kindergartenleitung delegiert die Verantwortlichkeit an alle Gruppenleitungen und das ganze Team im Rahmen ihrer pädagogischen Arbeit am Kind.

3. Prävention auf personeller Ebene

Der Schutz der Kinder ist als dauerhafter Schwerpunkt in unserer Konzeption und unserem Gewalt- und Schutzkonzept verankert.

3.1 Personalauswahl und Einstellungsverfahren

Schon beim Bewerbungsgespräch stellt die Leitung das Schutzkonzept vor, analysiert die Bewerbungsunterlagen, prüft die persönliche Eignung und klärt die Bereitschaft des

Bewerbers bzw. der Bewerberin, die Schutzmaßnahmen mitzutragen. So wird schon im Bewerbungsgespräch deutlich, dass wir Mitarbeiter/-innen unseres Kindergartens uns aktiv mit dem Thema Prävention und Kinderschutz auseinandersetzen. Evtl. werden hier schon potenzielle Täter/-innen von unserer Arbeitsweise abgeschreckt.

Vor Neueinstellung verlangt der Träger ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis. Dieses Führungszeugnis muss alle fünf Jahre neu beantragt und dem Träger wiederholt vorgelegt werden. Ebenso zwingend ist die Vorlage eines Führungszeugnisses für alle in unserem Kindergarten tätigen Personen wie z.B. Küchenkraft, Hausmeister/-in, Praktikant/-innen in Ausbildung und ehrenamtliche Helfer (Singpate, Kocheltern).

Unsere externen Dienste (Therapeuten, Frühförderung, Heilpädagogen) legen wiederum ihr polizeiliches Führungszeugnis ihrem jeweiligen Arbeitgeber vor.

Zu Beginn des Arbeitsverhältnisses bestätigt jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin mit seiner bzw. ihrer Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung die persönliche Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

3.2 Personalführung und Personalmanagement

Alle Mitarbeiter/-innen erarbeiten gemeinsam mit der Leitung den Verhaltenskodex mit verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln gegenüber den Kindern und reflektieren regelmäßig die grundsätzliche erzieherische und Haltung in Bezug auf

- angemessenes und professionelles Nähe-Distanz-Verhalten
- angemessenen Körperkontakt
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex (mögliche Konsequenzen)

In regelmäßig stattfindenden Gesprächen (Einarbeitungsgespräche, Mitarbeitergespräche) findet das Thema Kinderschutz und Gewaltprävention seinen Raum. Hier erfragt die Leitung Vorkommnisse, Hürden und Unsicherheiten aus der Gruppe, von den Kindern oder mit deren Familien. Gemeinsam werden Lösungen erarbeitet und ggf. Hilfen besprochen.

Damit wir Mitarbeiter/-innen über die nötige Sensibilität verfügen Gefahrensituationen zu erkennen und die wichtige professionelle Handlungssicherheit besitzen, um angemessen zu reagieren, nehmen wir an notwendigen Fortbildungen teil (z.B. „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung §8a“ der Caritas-Erziehungsberatungsstelle).

Wir informieren über die Erarbeitung dieses Schutz- und Gewaltkonzepts und über unseren Auftrag zum Kinderschutz den Elternbeirat, die Elternschaft und den Träger.

Das Schutz- und Gewaltkonzept liegt im Foyer öffentlich für alle zur Ansicht aus und ist ebenso auf der Homepage einsehbar.

4. Entwicklung eines Verhaltenskodex für das Team

Wir Mitarbeiter/-innen des Kindergartens St. Marien in Aschau verpflichten uns gemäß S1 Abs.3 Nr.4 SGB VIII Kinder vor Gefahren für ihr Wohl in unserem Verantwortungsbereich zu schützen. Wir gewährleisten das Kindeswohl in unserer Einrichtung durch Entwicklung, Anwendung und Überprüfung unseres Konzepts zum Schutz der Kinder vor Missbrauch und Gewalt.

Es umschließt geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung der Kinder, sowie die Möglichkeit der Beschwerde von Kindern, Eltern und dem Personal außerhalb und innerhalb der Einrichtung.

Unser verbindlicher Verhaltenskodex führt in unserem Team zu Klarheit und Transparenz. Die vereinbarten Verhaltensregeln tragen zur Sicherheit und eines angemessenen Nähe- und Distanz-Verhaltens bei, ebenso zum Umgang mit anvertrauten Werten und dem Verbot der Vorteilsannahme. Unsere Verhaltensregeln erleichtern Betroffenen und uns selbst Grenzverletzungen frühzeitig als solche zu erkennen und zu benennen. Wir haben die Möglichkeit und die Verpflichtung Hilfe zu holen und sexuellen Übergriffen oder kindeswohlgefährdendem Verhalten Einhalt zu gebieten. Unsere klar definierten Regeln können aber auch Mitarbeiter/-innen vor Verdächtigungen schützen.

- Wir dulden keine offenen und unterschweligen Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an Kindern!
- Wir beugen dem Machtmissbrauch durch Erwachsene vor!
- Wir tolerieren keine Diskriminierung von jüngeren Menschen aufgrund ihres Alters (=Adultismus)!
- Wir schützen durch unser vorbildhaftes Erziehverhalten unsere Kinder vor Entwürdigung, Erniedrigung und Bloßstellung!

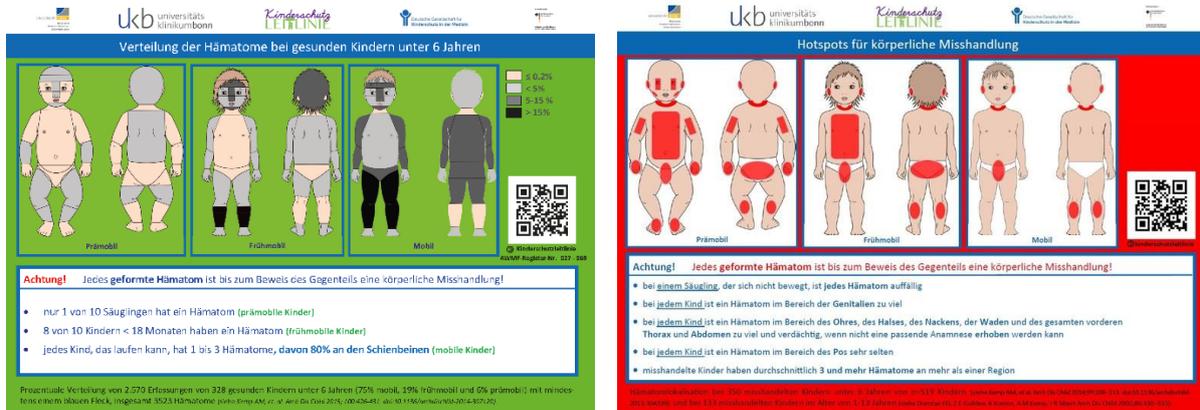
5. Schutzvereinbarungen und Verhaltensregeln

Wir gehen auf Nähe und Distanz bei unserer pädagogischen Arbeit professionell ein und halten uns an folgende verbindliche, für alle Mitarbeiter*innen verpflichtenden Regeln:

Bad / Pflege- und Wickelbereich:

- Wir respektieren die kindliche Intimsphäre beim Wickeln und Toilettengang. An den Fenstern sind Rollos angebracht, am Wickeltisch gibt es seitliche Erhöhungen, sodass Wickelraum bzw. Bad von außen nicht einsehbar sind.
- Eltern dürfen während der Bring-/Abholsituation ihr eigenes Kind im Bad unterstützen, sofern keine anderen Kinder auf der Toilette sind. Ansonsten sind Eltern im Bad nicht erwünscht.
- Bei pflegerischen Maßnahmen begleitet das Personal das Kind, wenn gewünscht, ins Bad und unterstützt. Hierbei lehnt die Türe an.
- Beim Wickeln lassen wir die Badtür angelehnt. Wenn es die Personalsituation zulässt, kann das Kind wählen, von wem es gewickelt werden möchte (betrifft v.a. Krippenkinder).
- Grundsätzlich gehen Kinder nur auf die Kindertoiletten, nicht auf die Personaltoilette. Ebenso besuchen Erwachsene nicht die Kindertoilette.
- Schnupperpraktikant/-innen dürfen generell nicht wickeln.
- Kinderpflegepraktikant/-innen und Erzieherpraktikant/-innen dürfen im Rahmen ihrer Ausbildung erst wickeln, wenn sie an einer Fortbildung zu „§8a Schutzauftrag“ teilgenommen haben, wenn sie eine vertrauensvolle Beziehung zu dem Kind aufgebaut haben und deren Eingewöhnung abgeschlossen ist, und wenn sie in das „Wickel-Procedere“ eingeführt wurden. Die ersten Male geht ein erfahrener Erzieher bzw. eine erfahrene Erzieherin mit.
- Im Sinne der Fürsorge und Gesundheit wickeln wir, wenn nötig, auch bei Ausflügen, z.B. in den nahen gelegenen Wald.
- Beim Wickeln küssen wir die Kinder nicht auf den Bauch, Mund oder andere Körperteile. Dies dürfen nur die Eltern.
- Den Wickelprozess begleiten wir sprachlich und erklären dabei, was wir gerade tun. Hierbei lassen wir das Kind so viel wie möglich selbst mithelfen, z.B. beim Windel bereitlegen, Hose raufziehen etc.
- Wir wägen ab, ob das Wickeln bei einem klaren „Nein“ des Kindes warten kann, bis ein Elternteil kommt.

- Zwei Schaubilder (angebracht am Wickeltisch) der Universitätsklinik Bonn und der Gesellschaft für Kinderschutz helfen uns Hämatome bei Kindern richtig einzuschätzen und ggf. aktiv zu werden bzw. ein Elterngespräch zu suchen.
Schaubild grün: „Verteilung der Hämatome bei gesunden Kindern unter 6 Jahren“
Schaubild rot: „Hotspots für körperliche Misshandlung“



Brotzeit - Mittagessen:

- Wir erkundigen uns vorab bei den Eltern über Unverträglichkeiten oder Allergien der Kinder und schützen sie so vor Unwohlsein, anderen Reaktionen oder allergischem Schock.
- Wir regen die Kinder zum Probieren an, respektieren aber, wenn es dem Kind nicht schmeckt oder es nichts essen möchte.
- Kinder müssen bei uns nicht aufessen. Sind sie satt, packen sie ihre Brotzeit wieder ein oder hören beim Mittagessen mit dem Essen auf.
- Zum Schutz vor Verbrühung/Verbrennung lassen wir die Kinder keine heißen Speisen (z.B. Suppe) austeilen. Ansonsten helfen die Kinder so viel wie möglich mit und können sich bei kalten Speisen (z.B. Rohkost, Nachtisch) selbst bedienen.

Ruhen - Mittagsschlaf - Übernachten:

- Unser pädagogisches Personal legt sich nicht zu den Kindern auf die Matratze oder unter die Decke. Sie sitzen, wenn Zuwendung erforderlich, daneben.
- Beim Übernachten bekommt jedes Kind und jeder Erwachsene ein eigenes Bett und eine eigene Decke.

- Die Kinder werden nur an Kopf, Schulter oder oberen Körperbereich gestreichelt, um ihnen das Einschlafen zu erleichtern. Natürlich tun wir dies nur, wenn das Kind es will.
- Kinder die bei uns schlafen werden vom Personal geweckt. Ausnahme: Der Elternteil darf den Schlafraum betreten, wenn nur das eigene Kind noch im Raum schläft.

Projekte - externe Personen:

- Störungen haben immer Vorrang.
- Wir bieten keine Angebote, die immer vom selben Team-Mitglied durchgeführt werden, sondern wechseln uns ab, z.B. Turnangebote.
- Bei außergewöhnlichen Projekten im Haus oder außerhalb (z.B. Projektnachmittag) sind immer zwei Mitarbeiter/-innen anwesend.
- Therapeuten bzw. Therapeutinnen, Fachdienste etc. arbeiten bei uns mit dem betreffenden Kind im einsehbaren Multifunktionsraum, im Nebenraum oder den Räumen der Mäusegruppe (Nebengebäude). Hierbei ist Voraussetzung, dass jederzeit Eltern, Praktikant/-innen, die Leitung oder das Personal hospitieren darf.
- Bei internen Angeboten, z.B. Singen mit unserem Singpaten, Aktionen mit ehrenamtlichen Helfern (Großeltern, Eltern etc.) oder bei Ausflügen ist immer jemand vom Personal dabei und achtet auf die Wahrung des Kindeswohls.
- Von Kurs-Fremdanbietern in unserem Hause außerhalb der Kindergarten-Betriebszeiten grenzen wir uns ab. Hier liegt die alleinige Verantwortung beim Veranstalter.

Privatgeschenke - Privatkontakte:

- Wir machen keine Privatgeschenke oder Vergünstigungen für Kinder, auch wenn sie etwas gut gemacht haben. Geschenke werden nur im Namen des Kindergartens, z.B. bei Geburtstagsfeier, verteilt.
- Haben Eltern oder Mitarbeiter/-innen Dinge oder Kleider zu verschenken, liegt dies im Eingangsbereich als „zu verschenken“ für jedermann aus.

- Privat bezahlte Dienste außerhalb der Dienstzeit, wie z.B. Babysitten oder andere Arbeiten der Mitarbeiter/-innen, müssen der Leitung mitgeteilt und vom Arbeitgeber vorher genehmigt werden.

Geheimnisse:

- Wir klären mit den Kindern in welchem Rahmen Geheimnisse erlaubt sind und erarbeiten durch Gespräche den Unterschied von guten Geheimnissen (z.B. Überraschungen) und schlechten, unangenehmen Geheimnissen (z.B. Drohungen).
- Wir geben den Kindern keine Versprechen, von ihnen Erzähltes nicht weiter zu erzählen. Unter Umständen müssen diese Informationen bei drohender Kindeswohlgefährdung an Dritte weitergegeben werden, was ansonsten einen großen Vertrauensbruch nach sich ziehen kann.
Alle Mitarbeiter/-innen stehen gegenüber Dritten unter Schweigepflicht, die nur bei Kindeswohlgefährdung aufgehoben werden darf.
- Auch bei Geheimnissen von Kollegen bzw. Kolleginnen muss zu deren Schutz stets abgewogen werden, inwieweit der Träger darüber informiert werden darf/soll.

Sonstiges:

Ausgrenzung: Wir grenzen keine Kinder aus oder isolieren diese von der Gruppe (z.B. Auszeit in einem anderen Zimmer).

Kosenamen: Wir verteilen keine Kosenamen, das tun nur die Eltern. Im Gespräch wird erfragt, wie das Kind genannt werden will/soll.

Nein-Sagen: Wir pflegen eine Kultur des Nein-Sagens und akzeptieren das Nein des Kindes. Im Gegenzug erwarten wir, dass unser Nein ebenso akzeptiert wird.
Der eigene Wille zählt!

Kuscheln/Trösten: Wir kuscheln und trösten das Kind nur, wenn es dies möchte. Das gleiche gilt für auf dem Schoß sitzen.

Medienschutz ist Kinderschutz: In unserem Kindergarten ist den Eltern und dem Personal verboten Kinder zu privaten Zwecken zu filmen und zu fotografieren. Verbotsschilder im Gebäude weisen darauf hin. Eine Ausnahme stellen Foto- und Filmaufnahmen zu Dokumentationszwecken dar und sind kindliches Eigentum.

Datenschutz: Wir geben keine Daten von Kindern an Dritte weiter. Bei Fotos, die veröffentlicht werden sollen, holen wir vorher die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten ein.

Eltern „duzen“: Wir arbeiten zwar mit den Eltern in einer Erziehungspartnerschaft zusammen, „duzen“ sie jedoch nicht automatisch. Im gegenseitigen Einvernehmen kann zum „Du“ gewechselt werden.

Sorgerecht: Die Leitung erkundigt sich bei der Aufnahme des Kindes nach dem Sorgerecht (beide Elternteile, alleinerziehend, Besonderheiten). Da wir die Aufsichtspflicht sehr gewissenhaft wahrnehmen, dürfen nur Berechtigte und von den Eltern beauftragte (schriftlich!) Personen die Kinder abholen, d.h. die Kinder werden nicht an Fremde oder uns unbekannte Personen mitgegeben.

Informationen: Unser Träger untersagt allen Angestellten des Kindergartens den Kontakt und Informationsaustausch zu den Eltern über soziale Medien wie WhatsApp oder Facebook.

Informationen werden weitergegeben über die Elternpost im Haus, Tür- und Angelgespräche, Elterngespräche, Aushänge, direkte Anrufe über das Kindergartentelefon oder per E-Mail.

Aufnahme der Kinder: Bei der Aufnahme des Kindes kontrollieren wir die regelmäßige Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen. Wir lassen uns das Früherkennungsheft (U-Heft) und den Impfpass (Masern-Impfstatus) vorlegen.

Dienstgespräche: Das Team führt regelmäßig Fallgespräche durch und tauscht Informationen und Beobachtungen über Kinder und Familien aus.

Erste-Hilfe: Jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin nimmt alle zwei Jahre am Erste-Hilfe-Kurs für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen teil, um im Notfall erste Hilfe leisten zu können.

Brandschutz: In regelmäßigen Abständen findet eine Evakuierungsübung mit den Kindern statt. Das richtige Verhalten im Brandfall wird im Alltag immer wieder besprochen. Das Personal erhält jährlich eine Auffrischung der geltenden Brandschutz-Richtlinien.

Wasseruntersuchung: Einmal jährlich wird das Trink- und Brauchwasser auf Verunreinigungen, Bakterien und Legionellen untersucht, zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter/-innen und Kinder.

Elektrogeräteprüfung: Regelmäßige Überprüfung der Elektrogeräte, um Schaden durch defekte Geräte von Erwachsenen und Kindern abzuwenden.

Auffälligkeiten beim Kind: Wir sind verpflichtet unsere Beobachtungen diesbezüglich den Eltern mitzuteilen und bieten Hilfen an. Nutzen die Eltern diese Hilfen nicht, lassen wir uns dies schriftlich bestätigen.

Verwahrlosung: Wir achten beim Kind auf äußere Formen der Verwahrlosung bei Pflege, Kleidung, Hygiene, Brotzeit und bieten ggf. ein Elterngespräch an.

Gartenzaun: Wir schützen unsere Kinder am Zaun vor fremden, neugierigen Spaziergängern, die die Kinder bewusst oder unbewusst ausfragen - ebenso bei Ausflügen und Wanderungen.

„Trau-Dich-Kurs - Starke Kinder“:

Im letzten Kindergartenjahr bieten wir den jeweiligen Vorschulkindern die Teilnahme am „Trau-Dich-Kurs - Starke Kinder“ an. Ziel des Kurses ist die Kinder zu stärken, ohne ihnen dabei Angst zu machen: Selbstbehauptung, auf das eigene Bauchgefühl hören, laut **Nein** sagen lernen, sich Hilfe holen und annehmen, Körperhaltung u.v.m.

Entschuldigen: Wir erinnern die Eltern an ihre Informationspflicht, wenn das Kind mehrere Tage oder über einen längeren Zeitraum fehlt.

Notlagen/Schwierigkeiten: Wir bieten den Eltern bei Notlagen unsere Hilfe an und versuchen beim Kind auf traumatisierende familiäre Ereignisse (z.B. Scheidung, Tod) einzugehen.

Sprache: Wir drücken uns in einer wohlwollenden, angemessenen und respektvollen Sprache gegenüber Kindern, Eltern und im Team aus.

Kleidung: Wir achten auf eine passende Kleidung und beachten sittliche Werte. Tattoos und Piercings sind unauffällig zu tragen.

Wir bemühen uns in unserem Handeln stets um Transparenz. Bei einer erforderlichen Abweichung von diesen Verhaltensregeln halten die Mitarbeiter/-innen vorab Rücksprache mit der Kindergartenleitung.

6. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung

Die Mitarbeiter/-innen des Kindergartens geben ihrem Arbeitgeber eine Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern.

ANLAGE 2

Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Mitarbeiter/innen zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen

(Zutreffendes bitte jeweils ankreuzen)

Name, Vorname _____ Geburtsdatum _____

Hiermit erkläre ich, dass

ich nicht gerichtlich bestraft* bin wegen der Vollendung oder des Versuchs folgender Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB);
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 184g StGB);
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs. 3 StGB);
- vorsätzliche Tötungsdelikte (§§ 211 bis 216 StGB);
- Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB);
- Menschenhandel (§§ 232 bis 233a StGB);
- Menschenraub, Verschleppung, Entziehung oder Kinderhandel (§§ 234 bis 236 StGB);
- Nachstellung (§ 238 StGB);
- Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr angedroht ist (§§ 29 Abs. 3, 29a bis 30b BtMG);
- vorsätzliche Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224, 226, 227, 231 StGB), Raubdelikte (§§ 249 bis 253 StGB), Aussetzung (§ 221 StGB), Beleidigung auf sexueller Ebene (§ 185 StGB) zum Nachteil einer/s Minderjährigen;
- Strafbarer Vollrausch (§ 323a StGB) unter Begehung einer oder strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) mit einer der oben genannten Straftaten.

ich wegen folgender oben genannter Straftat(en) gerichtlich bestraft* bin:

Straftatbestand: _____

Datum der Verurteilung / des Erlasses des Strafbefehls: _____

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Strafbefehle oder Verurteilungen im In- und Ausland (dort nach dem entsprechenden ausländischen Strafrechtssystem), die noch nicht getilgt im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) sind.

39

Weiter erkläre ich, dass

ich keine Kenntnis davon habe, dass gegen mich wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist.

wegen des Verdachts der Begehung folgender der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist:

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen des Verdachts der Begehung einer der oben genannten Straftat(en) gegen mich ein Haftbefehl erlassen oder Anklage erhoben ist. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der oben genannten Straftat(en) werde ich dem Arbeitgeber unverzüglich anzeigen.

Ich werde auf Verlangen des Arbeitgebers gegen Kostenerstattung meine persönliche Eignung im Sinne des § 72a SGB VIII durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG in regelmäßigen Abständen nachweisen.

Ich bin mir bewusst, dass die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung in aller Regel schwer wiegende arbeitsrechtliche Maßnahmen bis hin zu einer fristlosen Kündigung zur Folge hat.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

40

7. Fort- und Weiterbildung des Personals

Siehe Punkt „3.2 Personalführung und Personalmanagement“

8. Sexualpädagogische Erziehung

Wir sind der Meinung, dass die Basis für die sexualpädagogischer Erziehung schon früh zu Hause im Elternhaus beginnen sollte. Dies schließt auch die Sauberkeitserziehung mit ein. Wir unterstützen die Eltern hierbei und führen diese Erziehungsarbeit im Kindergarten fort, durch

- Aufgreifen von Gesprächen und Fragen der Kinder
- Literaturangebote, wie z.B. „Mein Körper“, „Mein Gartenzaun - meine Grenze“
- Arztspiele / Spiele mit dem Arztkoffer unter Beobachtung des pädagogischen Personals
- Aufgreifen von Themen der Kinder, wie z.B. „Ich bekomme ein Geschwisterchen“
- Elternabende mit Referenten zu diesem Themenbereich

9. Prävention auf pädagogischer Ebene

Die Prävention basiert grundsätzlich auf den Kinderrechten, der Kinderbeteiligung, ihrer Selbstbestimmung, Selbstwirksamkeit und ihrem Selbstbewusstsein. Hierzu gehören auch das Grenzen setzen und Nein sagen. Wir vermitteln generell einen respektvollen Umgang mit Emotionen, Geheimnissen und persönlichen Grenzen.

9.1 Kinderschutz - Interaktion

Wie reagieren wir bei Personalnot?

Wir hoffen genügend Aushilfen zu erhalten, die uns bei personellen Engpässen behilflich sind und uns bei unserem Auftrag zum Kinderschutz unterstützen.

Wie und wer darf übergreifiges oder grenzverletzendes Verhalten bei wem anzeigen bzw. mit dem betreffenden Kollegen / der betreffenden Kollegin besprechen?

Da jeder Mitarbeiter bzw. jede Mitarbeiterin dies im Team bemerken kann und wir mit konstruktiver Kritik wohlwollend und mit gegenseitiger Achtung und Respekt voreinander arbeiten, darf und soll jedes Teammitglied auf eigene Beobachtungen diesbezüglich aufmerksam machen und diese ansprechen. Gelingt dies nicht, kann man sich Hilfe bei der Kindergartenleitung und/oder dem Träger holen.

9.2 Partizipation

Im §45 SGB VIII Abs. 2 ist festgeschrieben, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung gewährleistet werden müssen.

Wir verstehen unter Partizipation die Mitbestimmung und Beteiligung von Kindern, das sich Einbringen in sprachlich und demokratisch kindgerechten Formen. Nur wenn die Kinder bei uns lernen im Kleinen mitzureden und mitzugestalten, können sie später aktive Mitgestalter/-innen und Mitbestimmer/-innen in unserer Gesellschaft werden. Sie lernen selbst aufgestellte Regeln zu vertreten und die damit verbundenen Konsequenzen zu verstehen und zu akzeptieren. So spüren Kinder, dass sie ernst genommen werden und für ihre Entscheidungen Verantwortung tragen. Wir sehen Partizipation als Lernprozess im Miteinander und nicht als das Durchsetzen von zahlreichen Wunschvorstellungen jedes Einzelnen.

Wir geben den Kindern bei uns die Möglichkeit und den Rahmen zur Partizipation/Teilhabe und bieten ihnen somit vielfältige Möglichkeiten, ihren Kindergartenalltag mitzugestalten. Wir möchten, dass sich die Kinder ein eigenes Bild machen, ihre eigenen Bedürfnisse erkennen und diese befriedigen (Selbstbestimmung). Jedoch bestärken wir die Kinder auch Nein zu sagen und Grenzen zu setzen, wenn sie etwas nicht möchten. Wir diskutieren nicht nur, sondern setzen die Entscheidungen der Kinder um.

Wir bieten den Kindern folgende Formen der aktiven Beteiligung:

- Kinderkonferenzen
- Abstimmungen
- Befragungen und Interviews
- Regelmäßige Erzählrunden, z.B. mit Erzählstein

Beispiele für Partizipation der Kinder im Alltag:

- Aufstellung von Gruppenregeln inkl. Konsequenzen. Die Kinder entwickeln diese mit, wir diskutieren darüber und achten auf deren Einhaltung, z.B. Was tut uns gut? Was darf ich hier/was nicht? Was passiert bei einer Regelüberschreitung?
- Die Projektkinder besprechen gemeinsam die Gestaltung/Planung der nächsten Projektaktion, z.B. Wo geht es hin? Was brauchen wir dafür?
- Wir greifen „angstmachende“ aktuelle Themen auf (z.B. Corona, Krieg) und gehen einfühlsam auf die Bedürfnisse der Kinder ein, lassen sie erzählen und bieten Hilfen an.
- Die Kinder wirken bei der Raumgestaltung mit (z.B. Raumteilung, Spielmaterial, Aktionsecken). Wir gehen auf ihre Wünsche und Bedürfnisse ein.
- In der Freispielzeit lassen wir den Kindern die Wahl über Spielort, Spielpartner, Spielintensität, Spielmaterial, Spieldauer. Dies geschieht innerhalb fest gelegter

Gruppenregeln, damit jedes Kind die Chance hat, sich in einem geschützten Rahmen zu orientieren und zu agieren.

- Mitspracherecht beim Mittagessen: Was möchten wir wieder mal essen? Wünsche dürfen jederzeit gegenüber den Kocheltern / der Küchenkraft formuliert werden.
- Bei Aktionen im Kreis oder bei gezielten Angeboten: Wenn ich nicht mitmachen möchte, sage ich Nein und muss das nicht tun!
- Kurs „Trau-Dich-Kurs - Starke Kinder“ für Vorschulkinder (s. S.30)

Grenzen von Partizipation:

Im Alltag gibt es Situationen, in denen die Kinder **bewusst kein Mitspracherecht** haben. Es gibt Entscheidungen, die zu treffen die Kinder überfordern oder deren Komplexität die Kinder in ihrem Entwicklungsstand nicht überblicken können. Hierunter fallen beispielsweise Regeln für die Sicherheit der Kinder.

Auch unsere Kindergarteneltern haben die Möglichkeit der Partizipation und Mitsprache

- Elternzufriedenheitsumfrage 1x pro Jahr - die Auswertung der Umfrage wird im Kindergarten veröffentlicht und Verbesserungsvorschläge wenn möglich umgesetzt
- Aktive Mitgestaltung als Mitglied im Elternbeirat
- Beschwerdekasten im Eingangsbereich (anonym)

9.3 Beschwerdekultur



Im §45 SGB VIII Abs. 2 ist festgeschrieben, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls der Kinder Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden müssen.

In unserer Einrichtung nehmen wir Beschwerden ernst. Jeder hat das Recht seine Meinung zu äußern und damit ernst genommen zu werden. Dies gilt für die Kinder, deren Eltern und ebenso für das Personal. Bei allen Beschwerden sind wir bemüht, diese anzunehmen und konstruktive Lösungen zu finden, die zur Zufriedenheit aller Beteiligten führen.

Beschwerden der Kinder:

Die Kinder haben das Recht sich zu beteiligen und zu beschweren. Wir hören die Beschwerden der Kinder an und sprechen in angemessener Weise über ihre Anliegen. Die Kinder werden bei der Lösungsfindung aktiv einbezogen.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Können sich die älteren Kindergartenkinder schon gut über Sprache mitteilen, muss die Beschwerde der Allerkleinsten von den Pädagogen sensibel aus dem Verhalten des Kindes wahrgenommen werden. Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkräfte sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes.

In unserem Kindergarten können die Kinder sich beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten, wie z.B. Verweigerung, Vermeidung, Grenzüberschreitungen

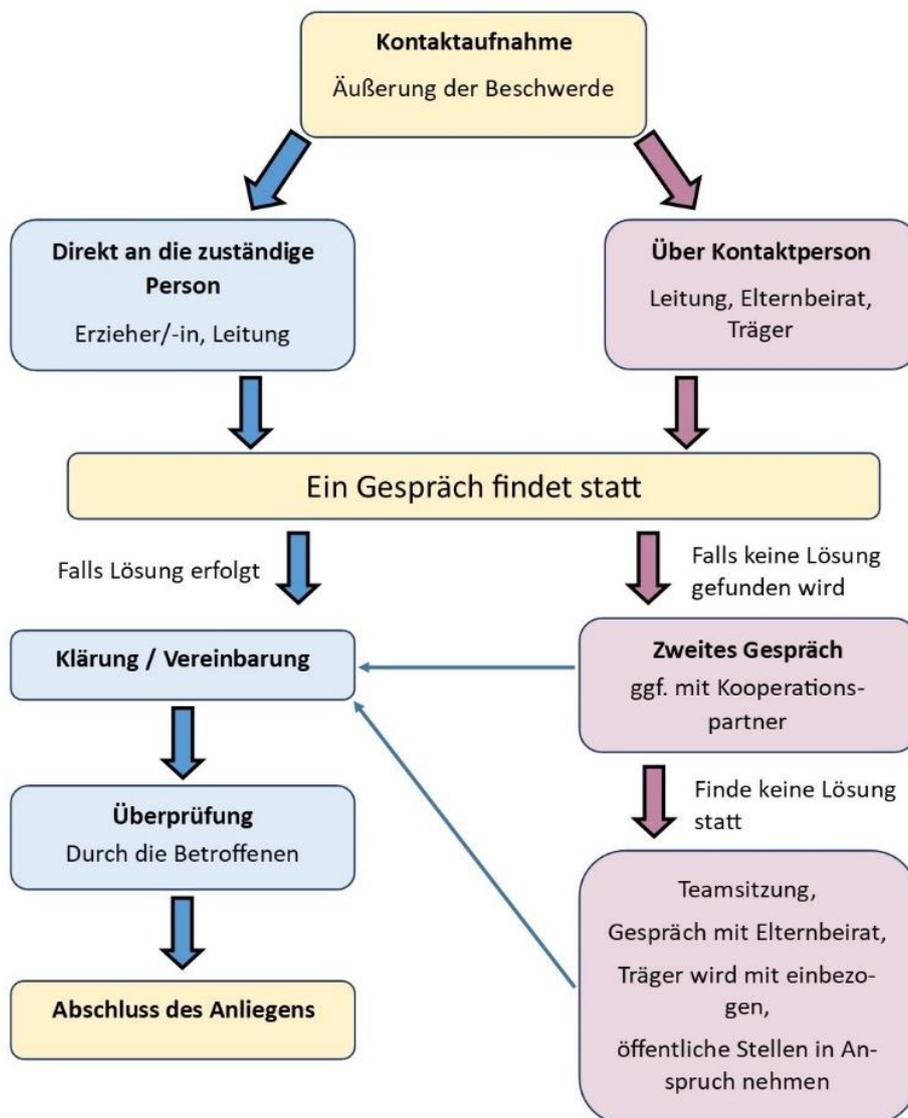
Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Mitarbeitenden mit dem Kind
- durch Visualisierung der Beschwerden, z.B. Malen, gemeinsame Notizen
- durch Befragungen der Kinder (z.B. Kinder-Zufriedenheitsumfrage)
- im Rahmen von Kinderkonferenzen

Beschwerden der Eltern:

Damit Beschwerden der Eltern angemessen gelingen gibt es ein Beschwerdeverfahren. Die Beschwerde und die daraus resultierende Lösung wird in einem Beschwerdebearbeitungsbogen dokumentiert. Zur anonymen Beschwerde von Eltern hängt im Eingangsbereich ein Kästchen „Was ich schon immer sagen wollte“, der in regelmäßigen Abständen gesichtet und ggf. bearbeitet wird.

Beschwerdeverfahren:



Beschwerdebearbeitungsbogen:

Kindergarten St. Marien Schützenstraße 20 83229 Aschau im Chiemgau Tel.: 08052 - 4923		Beschwerde- bearbeitung											
Beschwerde von (Name):	Datum:												
Beschwerde aufgenommen von:	Datum:												
Darstellung des Sachverhalts:													
Welcher Wunsch oder Auftrag wird mit der Beschwerde verbunden?													
Beschwerdebearbeitung													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Korrekturmaßnahmen zur Kundenzufriedenheit</th> <th style="width: 10%;">Wer?</th> <th style="width: 10%;">Bis?</th> <th style="width: 20%;"><input type="checkbox"/></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Korrekturmaßnahmen zur Kundenzufriedenheit	Wer?	Bis?	<input type="checkbox"/>									
Korrekturmaßnahmen zur Kundenzufriedenheit	Wer?	Bis?	<input type="checkbox"/>										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 60%;">Vorbeugungsmaßnahmen zur Fehlervermeidung</th> <th style="width: 10%;">Wer?</th> <th style="width: 10%;">Bis?</th> <th style="width: 20%;"><input type="checkbox"/></th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>	Vorbeugungsmaßnahmen zur Fehlervermeidung	Wer?	Bis?	<input type="checkbox"/>									
Vorbeugungsmaßnahmen zur Fehlervermeidung	Wer?	Bis?	<input type="checkbox"/>										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 50%;">Prüfung durch Leitung</th> <th style="width: 20%;">Datum</th> <th style="width: 30%;">Unterschrift</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beschwerde beseitigt?</td> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Wirken Vorbeugungsmaßnahmen?</td> <td> </td> <td> </td> </tr> </tbody> </table>	Prüfung durch Leitung	Datum	Unterschrift	Beschwerde beseitigt?			Wirken Vorbeugungsmaßnahmen?						
Prüfung durch Leitung	Datum	Unterschrift											
Beschwerde beseitigt?													
Wirken Vorbeugungsmaßnahmen?													

Beschwerden im Team:

Beschwerden im Team werden direkt und auf kurzen Weg der Leitung mitgeteilt und gemeinsam wird nach konstruktiven Lösungen gesucht. Darüber hinaus haben alle Mitarbeiter/-innen die Möglichkeit zu einem Gespräch mit dem Träger, vertreten durch die Verwaltungsleitung, oder die Unterstützung durch die Mitarbeitervertretung.

V. Intervention

1. Definition und Ziel

Unter Intervention verstehen wir das zielgerichtete Eingreifen bzw. Handeln, wenn sich eine Situation ergibt, die den Schutz des Kindes erfordert. Hier ist planvolles Agieren unabdingbar. Der erarbeitete und festgelegte Interventionsplan bietet den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und der Leitung bei eventuellen Unsicherheiten eine Orientierungshilfe.

Ziel der Intervention ist es, betroffene Kinder in ihrem Nein-Sagen zu stärken bzw. zu bestärken, sich durch entschiedenes Auftreten zu wehren.

Noch wichtiger muss aber die Intervention folgendes Ziel verfolgen: Übergriffige Kinder und Erwachsene sollen mit Übergriffen jeglicher Art aufhören, unabhängig davon ob sich ihr Gegenüber wehren kann oder nicht!

2. Unterschiedliche Gefährdungsarten und wie wir ihnen begegnen

Außerhalb des Kindergartens:

- Wir stärken die Kinder
- Wir machen sie aufmerksam auf ihre Rechte
- Wir ermutigen sie von grenzverletzenden Situationen zu erzählen

Innerhalb des Kindergartens / Personal:

- Wir entwickeln Regeln, die für das ganze Team gelten
- Wir setzen Grenzen
- Wir ziehen Konsequenzen bei Grenzverletzungen

(siehe Punkt IV. 4. Verhaltenskodex + Punkt V. 3. Aufgaben des päd. Personals)

Kinder gefährden sich untereinander:

- Wir sind geschulte Beobachter
- Die Kinder vertrauen sich ihren Eltern an, die sofort eingreifen
- Wir arbeiten mit den Eltern auf vertrauensvoller Basis zusammen
- Wir bauen gegenüber den Kindern keinen Druck auf

(siehe Punkt V. 3. Aufgaben des päd. Personals)

3. Aufgaben des pädagogischen Personals

Wenn sich Kinder gegenseitig gefährden, sind Eltern und vor allem das pädagogische Personal besonders gefragt. Unser Motto:

Was sehe ich? – Wie handle ich?

1. Das betroffene Kind hat erst einmal Vorrang. Wir bieten dem Kind ein Gespräch an.
2. Die Übergriffe werden sofort gestoppt (Entmachtung des übergriffigen Kindes). Es müssen dafür geeignete wirksame Maßnahmen entwickelt und diese konsequent umgesetzt werden (Kontrolle!). Übergriffe müssen deutlich als Unrecht bezeichnet und verboten werden. Die ergriffenen Maßnahmen werden dokumentiert.
3. Die Aufgabe der Pädagogen besteht darin, sexuelle Übergriffe von sexuellen Aktivitäten abzugrenzen (Verfahren nach §8a SGB VIII).
4. Es ist wichtig sich zu vergegenwärtigen, wie weit die eigenen Aufgaben gehen (Einigkeit und Kommunikation im Team).
5. Klärung: Ab wann sind die Kompetenzen von Fachdiensten und externen Stellen gefragt?
Bei sich massiv wiederholenden Übergriffen sollte rechtzeitig über eine therapeutische/psychologische Unterstützung für das übergriffige Kind angemahnt werden. Sich wiederholende massive Übergriffe können auch beim „Täter“ ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung sein, was evtl. das Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft nötig macht.
6. Kinder vor weiteren (sexuellen) Übergriffen schützen, z.B. durch Vermittlung von bestimmten Regeln. Ziel der pädagogischen Intervention ist es, dass sich die Kinder weiterhin in einer wiederhergestellten, sicheren Gruppenatmosphäre begegnen können und sich wieder wohlfühlen. Je nach Situation kann es sinnvoll sein, die ganze Gruppe thematisch miteinzubeziehen. So merken Nachahmer schnell „Das lohnt sich nicht“ und andere nehmen wahr, dass das Personal helfen will und kann (Vertrauen).
7. Eine Trennung der beteiligten Kinder ist vorerst nicht sinnvoll.
8. Die transparente Kommunikation zwischen Kindergarten und Eltern hat eine hohe Priorität. Es ist wichtig, dass an einem Strang gezogen wird und die Bedürfnisse der Eltern ebenso einen Platz finden, wie die der Kinder.

4. Interventionsplan: Ein Kind kommt auf mich zu und erzählt von (sexueller) Gewalt

HANDLUNGSSCHRITTE⁸

- Ich bewahre Ruhe.
- Ich höre dem Kind zu und glaube ihm.
- Ich ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind.
- Ich stelle dem Kind keine Suggestivfragen.
- Ich werde keine unhaltbaren Versprechungen oder Zusagen machen.
- Ich werde keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind.

↓

Ich versichere dem Kind, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird, aber ich selbst mir Hilfe und Rat hole.

↓

Ich dokumentiere zeitnah den Gesprächsverlauf und beschreibe die Äußerungen im genauen Wortlaut des Kindes. Eigene Bewertungen und Einschätzungen trenne ich klar von den Fakten ab.

↓

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch Vater, Mutter oder Personenberechtigter

↓

Die Einrichtungsleitung wird informiert und das Verfahren nach §8a SGB VIII eingeleitet.
(siehe Punkt V.5)

↓

Kind berichtet von (sexueller) Gewalt durch einen Kollegen/eine Kollegin oder sonstige kirchliche Mitarbeitende

↓

Das Verfahren nach Interventionsplan: „Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch einen Kollegen/eine Kollegin oder sonstige kirchliche Mitarbeitende“ wird eingeleitet.
(siehe Punkt V.6)

⁸ Vgl. EOM „Muster-Interventionspläne“

5. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im familiären Kontext

Der §8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ besagt, dass die pädagogischen Fachkräfte eines Kindergartens bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen haben.

Dabei kann schon im Stadium der Einschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft (Landratsamt Rosenheim) beratend hinzugezogen werden. Dies ist vertraglich zwischen dem Einrichtungsträger - dem Kita-Verbund Chiemsee - und dem zuständigen Kreisjugendamt Rosenheim geregelt und wird bei Kindeswohlgefährdung abgesetzt.

HANDLUNGSSCHRITTE

- Auffälligkeiten wahrnehmen (= gewichtige Anhaltspunkte)
- Ruhe bewahren und übereilten Aktionismus vermeiden, keine Konfrontation mit dem Täter (ansonsten hoher Druck auf das Kind)
 - ↓
 - Dem betroffenen Kind Vertrauen schenken, zuhören, ernst nehmen
 - Prüfen, ob es andere Erklärungen für das beobachtete Verhalten geben kann
 - ↓
 - Dokumentationen erstellen mit Datum/Uhrzeit zeitnah und sorgfältig (Dokumentationshilfen verwenden)
 - ↓
 - Eigene Grenzen und eigene Möglichkeiten akzeptieren
 - ↓
 - Fallbesprechung im Team und mit der Leitung
 - Kontaktaufnahme zum Träger (Informationspflicht)
 - ↓
 - Abschätzung des differenzierten Gefährdungsrisikos
 - Bei Unterstützungsbedarf oder zur weiteren Abklärung Hinzuziehen der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“
 - ↓
 - Angebot von Gesprächen
 - Hinzuziehen von Fachdiensten und Beratungsstellen, um eine Gefährdung abzuwenden
 - ↓
 - Weiterleitung an das Jugendamt, wenn Hilfsangebote von den Eltern nicht angenommen werden

Strafanzeigen werden nicht voreilig gestellt (Aufgabe des Trägers). Hängt vom Zustand und der psychischen bzw. physischen Belastung des Kindes ab.

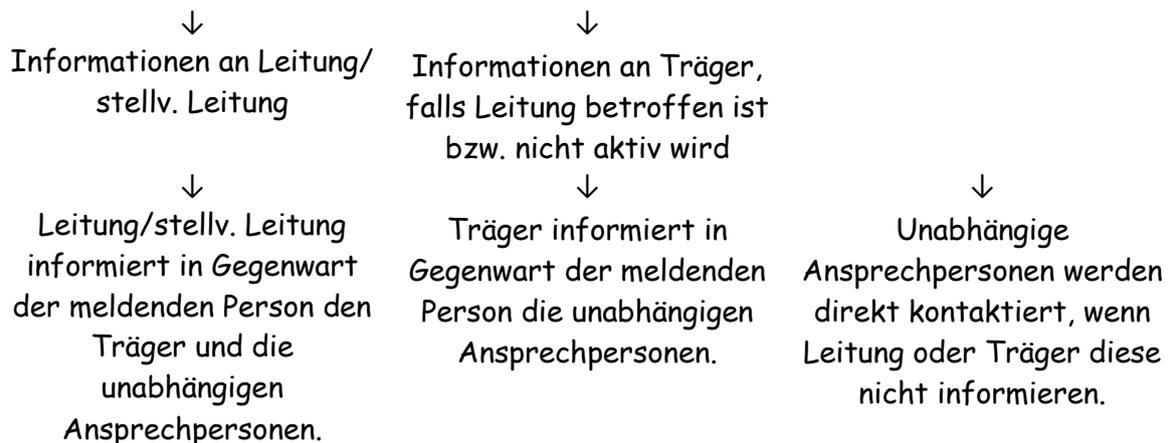
6. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch einen Mitarbeitenden

„Handelt es sich um einen Vorfall oder sollte der Verdacht bestehen, dass es sich um eine sexuell motivierte Grenzverletzung bzw. einen sexualisierten Übergriff oder sexualisierte Gewalt handelt, gilt gemäß der *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger [...] durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst* vom 18.11.2019 Folgendes: „Alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst haben unverzüglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, oder die beauftragten Ansprechpersonen über einen Verdacht auf Handlungen im Sinne der Nr. 2 dieser Ordnung, der ihnen im dienstlichen Kontext zur Kenntnis gelangt ist, zu informieren.“⁹

Ich beobachte etwas, mir wird etwas über Dritte erzählt und ich vermute (sexualisierte) Gewalt durch einen Kollegen/eine Kollegin oder sonstige kirchliche Mitarbeitende.¹⁰

HANDLUNGSSCHRITTE

- Ich bewahre Ruhe und überstürze nichts, nehme aber meine eigene Wahrnehmung ernst.
- Ich beobachte das Verhalten des betroffenen Kindes und stelle keine eigenen Ermittlungen an.
- Ich konfrontiere die/den vermeintlichen Täter bzw. Täterin nicht direkt und führe keine eigenen Befragungen durch.
- Bei einer akuten Kindeswohlgefährdung handele ich sofort.



⁹ EOM „Erstüberprüfung des Schutzkonzeptes“

¹⁰ Vgl. EOM „Muster-Interventionspläne“

Die Aufklärung des Verdachtsfalls und die Ergreifung von Maßnahmen erfolgt nach Maßgabe der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising“ und in Abstimmung mit diesen!

Unverzögliche Klärung des Verdachts

↓
Verdacht ist unbegründet

↓
Sofortmaßnahmen aufheben

↓
Rehabilitationsmaßnahmen ergreifen

↓
Verdacht ist begründet.
Das Kind bestätigt den Vorfall bzw. Anzeichen verdichten sich

↓
Überprüfung und Umsetzung arbeitsrechtlicher Schritte

↓
Ggf. Anzeige erstatten

Weitere Maßnahmen und Interventionen

- ↓
- Information an die Aufsichtsbehörde (§47 SGB VIII Meldepflichten)
 - Unterstützungsangebote für das betroffene Kind und dessen Eltern
 - Information an Elternbeirat und Elternschaft
 - Information an die Pressestelle des EOM
 - Ausführliche Dokumentation
 - Begleitung der anderen Kinder
 - Aufarbeitung im Team (z.B. durch Supervision)
 - Verstärkung der Präventionsmaßnahmen

Kontaktdaten der „unabhängigen Ansprechpersonen der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst“:

Dipl. Psych. Kirstin Dawin
St. Emmeramweg 39
85774 Unterföhring
Telefon: 089 / 2004 1763
E-Mail: KDawin@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dipl.-Soz.päd. Ulrike Leimig
Postfach 42
82441 Ohlstadt
Telefon: 08841 / 6769919
Mobil: 0160 / 857 4106
E-Mail: ULeimig@missbrauchsbeauftragte-muc.de

Dr. Martin Miebach
Pacellistraße 4
80333 München
Telefon: 0174 / 300 2647
E-Mail: MMiebach@missbrauchsbeauftragte-muc.de

7. Einschätzung

Es gibt keine eindeutigen Anzeichen für sexuellen Missbrauch. Verhaltensänderungen können darauf hindeuten, aber auch andere Ursachen haben.¹¹

Körperliche Folgen:

- Motorische Unruhe, Zittern, Herzrasen
- Sexuell übertragbare Erkrankungen
- Verletzungen im Genitalbereich
- Unstabile Gesundheit, Kopfweg, Schmerzerkrankungen, Erschöpfung, ungeklärte körperliche Symptome

Psychische Folgen:

- Akute Belastungsstörung
- Längerfristige psychische Folgen
- Traumata
- Konzentrationsstörungen
- Unsicherheit
- Ängste

Emotionale Folgen:

- Ängste, weinerliches Verhalten
- Wut + Ärger
- Schuldgefühle
- Niedergeschlagenheit

Verhaltensänderung:

- Schlaflosigkeit
- Aggressionen
- Zurückgezogenheit
- Distanzlosigkeit

¹¹ Vgl. Deutsche Bischofskonferenz „Augen auf. Hinsehen & Schützen“
Vgl. EOM „Miteinander achtsam leben. Handreichung für Ehrenamtliche“

VI. Rehabilitation und Qualitätssicherung

1. Langfristige Aufarbeitung

Nach der Aufdeckung von (sex.) Gewalt, dem Einleiten der nötigen Maßnahmen, auch Präventionsmaßnahmen, und der Stabilisierung des Kindergartenalltags ist es notwendig, angemessene Hilfen für die nachhaltige Aufarbeitung durch geschultes Fachpersonal für Kinder und Jugendliche anzubieten. Diese Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Eine frühzeitige, kompetente und schnelle Hilfe für Kinder, Eltern und das pädagogische Team verbessern die Heilungschancen der Betroffenen.

Eine gelungene Aufarbeitung mit einem offenen, transparenten Umgang der Problematik ermöglicht dem Kindergarten aus seinen Fehlern zu lernen. Sie kann dazu beitragen Fehlern vorzubeugen bzw. helfen, diese nicht zu wiederholen, zukünftig stetige Verbesserungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vorzunehmen, und eine Vertrauensbasis zwischen pädagogischem Personal und den Kindern bzw. dem pädagogischen Personal und den Eltern, und untereinander im Team wiederherzustellen.

Die Rehabilitation eines Krisenfalls im Kindergarten wird vom Träger mit diversen Maßnahmen unterstützt:

- Unterstützung durch externe Fachdienste (z.B. insoweit erfahrene Fachkraft des Jugendamts, Beratungsstellen etc.)
- Inhouse-Schulungen
- Fortbildungen
- Supervision
- Öffentlichkeitsarbeit

2. Qualitätsentwicklung - Qualitätssicherung

Um uns mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen, unsere Sensibilität zu fördern und uns in unserer Handlungskompetenz zu stärken bzw. diese zu erweitern, nutzen wir folgende Möglichkeiten von fachlichen Qualifizierungen:

- Teilnahme an regionalen und überregionalen Konferenzen für Kita-Leitungen (z.B. im Landratsamt, Caritas-Verband, Kita-Verbund, mit Grundschule)
- Teilnahme an Fortbildungen und Teamtage
- Fallberatungen
- Kollegiale Beratung
- Fallgespräche im Team
- Teilnahme an pädagogischen Fachkongressen

Im Gegensatz zu Unternehmen in anderen Wirtschaftsbereichen ist die Qualität der Arbeit in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen nicht per Definition messbar. Dennoch haben auch wir Instrumente, an denen sich die Qualität und die Zufriedenheit der Eltern, Kinder, des Personals und des Trägers sichtbar machen lassen.

Maßnahmen der Qualitätsentwicklung:

- **Elternbefragung**
Einmal jährlich führen wir eine ausführliche, schriftliche Elternbefragung durch. Die Auswertung wird veröffentlicht und dokumentiert.
- **Kummer-Kasten**
Im Eingangsbereich unseres Kindergartens hängt ein Briefkasten, in den anonym jederzeit Anliegen/Wünsche hineingelegt werden können. Die Stellungnahme wird veröffentlicht und dokumentiert.
- **Mitarbeitergespräche**
Jede/r Mitarbeiter/-in hat einmal jährlich die Gelegenheit zu einem persönlichen Mitarbeitergespräch. Ziel dieses Gesprächs ist es, berufliche Perspektiven zu entwickeln, um das Potenzial jedes einzelnen zu entfalten.
- **Einstellungsverfahren**
Wir bemühen uns um gut geschultes und ausreichend Personal. Gemeinsam mit dem Träger haben wir festgelegte Beteiligungsstrukturen bei Einstellungsgesprächen und der Personalauswahl.
- **Dienstgespräche**
In regelmäßigen Abständen trifft sich das Personal zum Dienstgespräch. Inhalte dieser Besprechungen sind u.a. Information über aktuelle Themen, Fallbesprechungen, Festplanungen, Dienstplanänderungen, anstehende Aktionen.
- **Leitungskonferenzen**
Die Kindergartenleitung nimmt regelmäßig an Schulungen, Leitungskonferenzen (Fachberatung des Caritas-Verband) und im Landratsamt (Aufsichtsbehörde) teil, ebenso an Trägerkonferenzen und Gemeindebesprechungen.
- **Fort- und Weiterbildung**
Jede/r Mitarbeiter/in nimmt an betriebsdienlichen Fortbildungen bzw. Inhouse-Seminaren teil, z.B. zu §8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“, oder „Erste-Hilfe am Kind“. Darüber hinaus werden berufliche Weiterqualifizierungen durch Zusatzausbildungen (z.B. Musikpädagogik oder Krippenpädagogik) ermöglicht.
- **Konzeptionsentwicklung**
Die Konzeption der Einrichtung wird stetig weiterentwickelt und veröffentlicht
- **Öffentlichkeitsarbeit**

Geschieht durch monatliche Beiträge im Gemeindeblatt, Pfarrbrief, ggf. in der Tageszeitung, Schaukästen, Informationsabend vor dem Gemeinderat, Vorträge in der Gemeinde oder beim Kindergartenförderverein, Teilnahme an Aktionen der Dorfgemeinschaft und durch unsere Homepage, auf der u.a. unsere aktuelle Konzeption einsehbar ist.

➤ **Pastorales Kitakonzept**

Die Kita-Leitungen der sechs Kindertagesstätten aus dem Kita-Verbund Chiemsee entwickelten gemeinsam mit dem Träger und der Verwaltungsleitung ein pastorales Kitakonzept, das uns als christliche Einrichtungen in den Werten, Aktionen und Schwerpunkten der pädagogischen Arbeit von anderen Kitas abgrenzt.

➤ **Ausbildungsbetrieb**

Wir bieten Ausbildungsplätze für Erzieher/-innen und Kinderpfleger/-innen und die Möglichkeit zu (Schnupper-) Praktika. Dafür nehmen wir ein Maß an Mehrarbeit in Kauf, um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken und junge Menschen für pädagogische Berufe zu motivieren.

➤ **Beobachtung und Dokumentation**

Wir führen über jedes Kind gezielte Beobachtungen mit dem Schwerpunkt Entwicklungsstand und Schulfähigkeit durch und dokumentiere diese in Beobachtungsbögen. Diese bilden die Basis für Elterngespräche und Beratungen.

➤ **Elternarbeit**

Die intensive und gute Zusammenarbeit mit den Eltern und unserem Elternbeirat ist für uns unerlässlich für eine gute Erziehungspartnerschaft und eine qualitativ gute pädagogische Arbeit. Sie ist die Grundlage für das Wohl aller Kinder.

➤ **Vernetzung**

Wir arbeiten mit anderen Institutionen zusammen, wie z.B. der Grundschule (BiF, Vorkurs Deutsch), anderen Kitas, dem Förderverein, Fachdiensten etc. und binden bei Bedarf externe Experten mit ein.

Ein gut funktionierender Kinderschutz ist ein wichtiger Bestandteil der fortlaufenden Qualitätssicherung in unserem Kindergarten. Dabei prüfen wir im Team in regelmäßigen Abständen:

- „Leben“ wir unser Schutzkonzept tatsächlich oder müssen wir es auffrischen?
- Wie wirken sich Veränderungen z.B. im Tagesablauf aus?
- Wie wirken sich Corona-Maßnahmen auf das Kindeswohl / Kinderschutz aus?
- Greifen unsere Präventionsmaßnahmen?
- Schleichen sich alte Gewohnheiten wieder ein?
- Wann haben wir das bestehende Schutzkonzept das letzte Mal überprüft?
- Müssen wir etwas verändern oder ggf. neuen Umständen anpassen?

VII. Verpflichtungserklärung des Personals

Dieses Gewalt- und Schutzkonzept wurde von Januar 2022 bis September 2022 von folgenden Mitarbeitern erstellt und bearbeitet.

Die Verantwortung betreffend der Erarbeitung und des Inhaltes dieses Gewalt- und Schutzkonzepts obliegt der Kindergartenleitung.

Leitung:

Silke Schäffer

Kindergartenleitung / Erzieherin

Fachpädagogin für religiöse und ethische Bildung und Erziehung

Derzeitige pädagogische Mitarbeiter/-innen:

Ingrid Reiserer (Erzieherin)

Rita Klampfleitner (Kinderpflegerin)

Angelina Schneider (Kinderpflegerin)

Sabine Seibel (Erzieherin)

Monika Kropf (Erzieherin)

Michaela Hauser (Kinderpflegerin)

Magdalena Baur (Erzieherin)

Anita Aicher (Erzieherin / Aushilfe)

Wir Mitarbeiter des Kindergartens St. Marien verpflichten uns gemäß §1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII Kinder vor Gefahren für ihr Kindeswohl in unserem Verantwortungsbereich zu schützen.

Wir haben bei der Erarbeitung dieses Gewalt- und Schutzkonzepts mitgewirkt, haben das fertige Konzept gelesen und verpflichten uns mit unserer Unterschrift zu dessen Einhaltung.

VIII. Anlaufstellen und Hilfen

Anlaufstellen in der näheren Umgebung

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Caritas Rosenheim

Tel.: 08031 - 203740

E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.de

Kreisjugendamt Rosenheim

Tel.: 08031 - 392 2301

E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

Deutscher Kinderschutzbund

Orts- und Kreisverband Rosenheim

Tel.: 08031 - 12929

E-Mail: info@kinderschutzbund-rosenheim.de

Polizeiinspektion Prien am Chiemsee

Tel.: 08051 - 90570

Hilfe-Telefon sexueller Kindesmissbrauch (Angebot der Bundesregierung)

Tel.: 0800 - 22 55 530 (kostenlos und anonym)

„Nummer gegen Kummer“ (kostenlos und anonym)

Kinder- und Jugendtelefon: 116 111

Elterntelefon: 0800 111 0 550

Bayrischer Jugendring

www.bjr.de

Zartbitter e.V.

Kontakt- und Informationsstelle gegen sex. Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zartbitter.de

Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.

Tel.: 08031 - 26 8888

E-Mail: kontakt@frauennotruf-ro.de

Wildwasser München e.V.

Fachstelle Prävention u. Intervention bei sex. Gewalt gegen Frauen und Mädchen

www.wildwasser-muenchen.de

Hilfe von der Koordinationsstelle der Erzdiözese München und Freising

Koordinationsstelle zur Prävention von sex. Missbrauch
der Erzdiözese München und Freising
Erzbischöfliches Ordinariat München
Stabsstelle GV.3 - Stelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch
Schrammerstr. 3
80333 München
E-Mail: koordinationsstelle-praevention@eomuc.de
www.erzbistum-muenchen.de/im-blick/missbrauch-und-praevention

Informationen für Eltern

„Was tun gegen sexuelle Gewalt - Das missbrauchte Vertrauen“

Daten und Fakten: Was Eltern zum Thema „Sexuelle Gewalt“ wissen müssen“
Von elternbriefe du + wir - Eine Initiative der katholischen Kirche
<https://www.elternbriefe.de/die-elternbriefe/thematische-elternbriefe/elternbrief-sexuelle-gewalt/das-missbrauchte-vertrauen/>

„Mutig fragen - besonnen handeln

Informationen für Mütter und Väter zur Thematik des sexuellen Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen“
Vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mutig-fragen-besonnen-handeln-95882>

Mit folgenden Adressen/Anlaufstellen sind wir im engen Kontakt:

Träger:

Katholischer Kita-Verbund Chiemsee

Vertreten durch Verwaltungsleitung Fr. Simone Tewes

Rottauer Str. 3 - 83233 Bernau

Tel.: 08051 - 9620140

E-Mail: kita-verbund.chiemsee@kita.ebmuc.de

Kommune:

Gemeinde Aschau im Chiemgau

Vertreten durch Fr. Linhuber

Kampenwandstr. 36 - 83229 Aschau im Chiemgau

Kath. Pfarrgemeinde Aschau „Darstellung des Herrn“

Pfarrer Paul Janßen

Pastoralreferentin Monika Kleber

Landratsamt Rosenheim

Kreisjugendamt Rosenheim

Gesundheitsamt Rosenheim

Pädagogische Fachberatung des Kreisjugendamts Rosenheim

Frau Sibylle Baumgartner

Tel.: 08031 - 3922499

Pädagogische Fachberatung der Caritas

Frau Schwarzmann

Fachdienste und Therapeuten:

Heilpädagogische Praxis „Hand in Hand“, Rosenheim

Frühförderstelle des Caritasverband Prien/Rosenheim

Ausbildungsstätten unserer Praktikanten und Praktikantinnen:

Fachakademien für Sozialpädagogik (Erzieherausbildung)

Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegeausbildung)

Grundschulen Aschau und Frasdorf

Förderverein der Aschauer Kinder

Orthopädische Kinderklinik, Aschau

IX. Quellen und Literaturverzeichnis

Altheim, Sabine / Dietzel, Carolin (2018).

Die unsichtbare Linie. Oft sind die Grenzen im Umgang mit Kindern nicht klar definiert. Erkennen Sie hier Grenzüberschreitungen? TPS Spezial (10/2018).

Bayrisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021).

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen. München.

Caritas - Erziehungsberatungsstelle Rosenheim / Dr. Fürst.

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Skript zur Fortbildung

Deutsche Bischofskonferenz (2018).

Augen auf. Hinsehen & Schützen. Leitprinzipien für die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der katholischen Kirche in Deutschland. Bonn

Deutscher Caritasverband e.V. (2015).

Kinder dürfen Nein sagen! Kinder vor Gewalt schützen. Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat München

Erstüberprüfung des Schutzkonzepts. E-Mail vom 22.11.2023 von Lukas Jaeger

Erzdiözese München und Freising (2020).

Ein Kinderschutzkonzept für unsere Einrichtung auf Basis der Handreichung für Mitarbeiter/innen in Kindertageseinrichtungen der Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising mit dem Titel „Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern“. Umsetzungshilfe für Kindertageseinrichtungen. München

Erzdiözese München und Freising.

Leitungsscoaching zum Schutzkonzept. München.

Erzdiözese München und Freising (2015).

Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen - Handreichung für Ehrenamtliche. München.

Erzdiözese München und Freising (2022).

Miteinander achtsam leben. Prävention von sexualisierter Gewalt - Basiswissen - Handreichung für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. München.

Erzdiözese München und Freising

Muster-Interventionspläne. Hauptabteilung Kindertageseinrichtungen, Abteilung Pädagogik der Frühen Kindheit

Kindler, Heinz (2006).

Handbuch „Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)“. Deutsches Jugendinstitut. München.

Maywald, Jörg (2019).

Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern. Die Kita als sicherer Ort für Kinder. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Maywald, Jörg (2019).

Kindeswohl in der Kita. Leitfaden für die pädagogische Praxis. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Maywald, Jörg (2014).

Kindeswohlgefährdung - vorbeugen, erkennen, handeln. kindergarten heute - wissen kompakt. Freiburg im Breisgau: Verlag Herder.

Zentrum Bayern Familie und Soziales / Bayrisches Landesjugendamt (Stand: Juli 2022).

Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

URL: <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/fachliche-empfehlungen/schutzauftrag8a.php>

X. Abschließende Gedanken

Eine behutsame, verlässliche, vertrauensvolle und von gegenseitiger Achtung geprägte Erzieher-Kind-Bindung ist heute WERTVOLLER denn je. Deshalb ist es gerade in der jetzigen Zeit besonders wichtig, der institutionellen Erziehung von Kindern einen höheren gesellschaftlichen Stellenwert zuzuschreiben. Ebenso sollten die Kindertagesstätten - trotz des Fachkräftemangels - mit ausreichenden, qualifizierten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgestattet sein und idealere Rahmenbedingungen, wie z.B. kleinere Gruppen, geschaffen werden, sodass die Interaktionsfähigkeit zwischen Pädagogen und Pädagoginnen und den Kindern verbessert werden kann. Mit diesen wünschenswerten Rahmenbedingungen können wir unser Gewalt- und Schutzkonzept auch bei zeitweisen Personalengpässen anwenden und den Kindergartenalltag so gestalten, dass dem Kindeswohl dauerhaft oberste Priorität eingeräumt wird.

Denn **Kinder sind** nicht nur unsere zukünftigen Steuer- und Rentenzahler/-innen, sondern unser höchstes Gut - und **die Zukunft unseres Landes.**

©

Erstellung des Gewalt- und Schutzkonzepts im Sommer 2022

1. Überarbeitung im Januar 2025

XI. Anhang

Selbstauskünfte und Verpflichtungserklärungen der Mitarbeiter/-innen